

K. R. SEM.  
378 K  
378





66

# Lug und Trug

nach Moslemischem Recht und nach  
Moslemischer Polizei.

Ein Beitrag zur vergleichenden Rechts- und  
Staatswissenschaft

von

**Leonhard Freund,**

beider Rechte und der Philosophie Doctor.

Motto:

„Le mahométisme est la religion qui  
a le plus complètement confondu et  
entremêlé les deux puissances. Le grand-  
prêtre est nécessairement, le prince et  
tous les actes de la vie civile et politi-  
que se règlent plus ou moins par la loi  
religieuse“. —

Alexis de Tocqueville.

(Oeuvres complètes, her. v. Mad. de  
Tocqueville, Paris 1866. Tome VIII, p. 483.)

I. Heft.

München.

C. MEHRLICH'S VERLAG

1893.

Aus  
August Fischers  
Vermächtnis

\*  
571



Lug und Trug

nach Moslemschen Recht und nach  
Moslemschen Ethik

Die Lehre von der Sünde und  
der Strafe

Leopold Freund

Die Sünde und die Strafe



# INHALT.

---

## Zur Einleitung.

### I. Lug und Trug nach Moslemischem Recht.

1. Der Missbrauch feierlicher Bethuerungen.
2. Verletzungen der Wahrheit durch grundlose Behauptungen.
3. Gegen abergläubische Vorspiegelungen.
4. Ermahnungen zu Zuverlässigkeit und Treue.
5. Gegen List und Betrug in Familienverhältnissen.
6. Sorge für Reelität im Handelsverkehr.
7. Ueber Mass und Gewicht.
8. Unrechtmässiger Gewinn.
9. Gegen Unredlichkeit in Rechtspflege und Verwaltung.
10. Rückblick.

## Schlussbemerkungen.

- I. Zur Charakteristik des Koran und der islamitischen Rechts-Wissenschaft.
  - II. Der Koran und die Herrschaft der Osmanen.
-

INHALT

**Alle Rechte vorbehalten.**



## ZUR EINLEITUNG.

Der Zustand des Rechtes deutet bei jedem Volke in vielfacher Hinsicht den Standpunkt seiner Cultur überhaupt an. Um nun aber zu erkennen, welche Würdigung bei einem Volke die socialen Güter finden, dazu ist namentlich das Strafrecht von hervorragender Wichtigkeit und hier ganz besonders die Gesetzgebung über die so mannichfaltigen<sup>1)</sup> Betrugsverbrechen. Ihre Bestimmungen bieten einen vorzugsweise geeigneten Gradmesser für die richtige Schätzung der in einer gesellschaftlichen und staatlichen Gemeinschaft üblichen und anerkannten ethischen Anschauungen. Aus diesem Grunde haben wir, von der Absicht geleitet, dem Publicum charakteristische Proben aus einem der wichtigsten Producte des orientalischen Geistes vorzulegen, die bereits bezeichnete Materie gewählt, welche die Umsicht des Gesetzgebers nach allen Richtungen und Fundamenten des Rechtslebens in Anspruch nimmt und überdies so oft das streitige Gränzgebiet zwischen Recht und Moral berührt.

Was wir aus moslemischen Rechtsdenkmalen bieten, wird zu Vergleichen mit dem Inhalte anderer Gesetzgebungen führen, die wir theils selbst anstellen, theils anzuregen hoffen.<sup>2)</sup>

1) Vgl. unsere Schrift: „Lug und Trug unter den Germanen.“ — (Berlin 1863.) § 1, S. XVII und XVIII, und § 2, S. XXVII.

2) Die Aufgaben und Ziele einer wirklich vergleichenden Rechtswissenschaft hat Lorenz Stein bereits vor mehr als einem Menschenalter in seinem Erstlingswerke richtig bezeichnet. („Die Geschichte des dänischen Civilprocesses und das heutige Verfahren. Als Beitrag zu einer vergleichenden Rechtswissenschaft.“ — Kiel 1841. — Vorrede S. XXII, XXIII und XXVI bis XXVIII.) Dessen ungeachtet fand noch Wm. Schuppe hinlänglichen Anlass zu stellenweise sehr beachtenswerthen und überall anregenden Ausführungen in seinem Aufsatz: „Die Methoden der Rechtsphilosophie.“ — Wir verweisen besonders auf V, 237, 242, 244, 246 und 268 der von Bernhöft, Cohn und Kohler herausgegebenen „Zeitschrift für vgl. Rechtswissenschaft.“ — (Stuttgart 1884.)

Es wurden in einzelnen Abschnitten auch national-  
ökonomische Verhältnisse berücksichtigt.

Die Beziehungen der Menschen unter einander, ihre Sitten und Rechtsgebräuche dienen eben der Regelung von, genauer betrachtet, meist nicht bloß idealen Interessen oder stehen mit solchen in Verbindung; man kann daher den Sinn derselben nur dann wirklich verstehen, wenn man auch die wirthschaftlichen Bedingungen des Gesellschaftszustandes kennt, in welchem dieses Recht und diese Sitten vorhanden sind.<sup>3)</sup> Darum knüpften wir namentlich an unsere Angaben aus den arabischen Polizeiordnungen verschiedene Mittheilungen aus der Geschichte des Handels und der Gewerbe. Grösstentheils beziehen sie sich zwar auf die Vergangenheit; bei der Stabilität der dortigen Zustände werden sie jedoch selbst den Einblick in manche sociale Verhältnisse des Orients in der Gegenwart noch deutlich vermitteln.

Zunächst aber sei das Moslemische Recht nach dem Koran, den Traditionen und den Scheri'etbüchern<sup>4)</sup> erörtert.

---

<sup>3)</sup> Laveleye-Bücher: „Das Ureigenthum.“ — Cap. 25. S. 433. (Leipzig 1878.)

<sup>4)</sup> Vgl. Tornauw: „Das Moslemische Recht aus den Quellen dargestellt.“ — (Leipzig 1855.) S. 56.



I.

## Lug und Trug nach Moslemischem Recht.

## 1. Der Missbrauch feierlicher Bethenerungen.

I. Wir beginnen mit dem *Meineid*. Dieses Verbrechen gegen Treue und Glauben fasste Mohammed mehr als eine moralische, denn als eine juristische Verletzung der von jedem socialen Verbands im Interesse seines Bestehens unumgänglich geforderten Pflichten auf. Die Giltigkeit des Eides erfordert die innere Ueberzeugung des Schwörenden von der Wahrheit dessen, was beschworen werden soll. Wer etwas Unwahres wissentlich beschwört, den erwarten die Strafen Gottes; er wird in das Meer der Sünde versinken.<sup>1)</sup> Nach den Religionsgesetzen ist das Verbrechen des falschen Eides zu schwer, als dass es durch Almosen gesühnt werden könnte; nur aufrichtige Reue vermag es wieder gutzumachen. Es ahndet daher blos die weltliche Macht den Meineid. Auf Grund der ihr zustehenden Regierungsgewalt<sup>2)</sup> geschieht es, und zwar nicht nach dem Scher'e, sondern nach Willkür und unter Berücksichtigung der speciellen Umstände.

Wer unwissentlich einen Meineid schwört, wird nicht bestraft, denn — so lehrt der Koran — „eines unbedachten Wortes wegen, welches Ihr in Euren Eiden fallen lässt, will Euch Gott nicht strafen, strafen aber will er jeden Vorsatz, jede Einwilligung des Herzens.“<sup>3)</sup>

Darüber äussert eine andere Stelle:

„Wegen eines unbedachten Ausdruckes in Euren Eiden wird Euch Gott nicht strafen, strafen aber wird er Euch über das, wozu Ihr Euch öffentlich durch Eidschwüre verpflichtet habt

<sup>1)</sup> Sure 16 bei Boysen in seiner Uebersetzung des „Koran“. (Halle 1773.) S. 263.

<sup>2)</sup> Tornauw: „Mosl. Recht“. — S. 8 und 60.

<sup>3)</sup> Sure 16 bei Boysen: l. c. S. 263 und in Ullmann's Uebersetzung. (Bielefeld und Leipzig 1877.) S. 225.

nach vorher angestelltem Nachdenken. Wollt Ihr aber einen solchen Eid aussöhnen, so müsst Ihr zehn arme Leute speisen auf die Art, mit der Ihr Eure Hausgenossen speiset, oder sie so kleiden, wie Ihr diese kleidet, oder einen Sklaven von der Gefangenschaft freimachen. Wer aber das nicht kann, der soll drei Tage fasten und damit habt Ihr die Sünde getilgt, die Ihr beginget, da Ihr aus Unbedachtsamkeit schwuret. Haltet also Eure Eide!“<sup>4)</sup>

Die Weisheit dieser Bestimmungen ist besonders von Anselm Feuerbach stark betont worden. Er deutete nämlich mit Recht darauf hin, dass andere Gesetzgebungen in einen unlösbaren Widerspruch gerathen, wenn sie einen Eidbrüchigen, der doch in erster Linie bloß das Vertrauen täuschte, das der Staat in seine sittliche Gesinnung setzen musste, nicht als Sünder betrachten, sondern als Verbrecher und ihn demnach zur Verantwortung vor das äussere Forum ziehen.<sup>5)</sup>

Das Schwören war bei den Arabern, wie man dies noch jetzt auch bei anderen Völkern des Südens beobachten kann, eine beim Sprechen übliche Gewohnheitsrede und der Eid bedeutete kaum mehr, als eine stärker betonte Behauptung. Er war eine eindringlichere Redewendung und nichts weiter.

<sup>4)</sup> Sure 5 bei Boysen, S. 110—111; in Wahl's Uebersetzung des Koran (Halle 1828), S. 95. — Vgl. auch Sure 16 bei Wahl, S. 219, und Sure 66 bei Wahl, S. 610.

Wer in Uebereilung einen Meineid beging, konnte nach Mosaischem Rechte, wenn er das auf unredliche Weise Angeeignete dem rechtmässigen Eigenthümer, nebst einem Fünftel über den Werth, zurückgab, bei reuigem Bekenntnisse unter Darbringung eines Sühnopfers der Vergebung gewiss sein — Siehe Saalschütz: „Das mosaische Recht mit Berücksichtigung des späteren jüdischen.“ — Berlin 1853. — II, 568 und besonders Michaelis: „Mosaisches Recht“. — V. 204—8. — (Frankfurt a. M. 1803. 3. Auflage). Letzterer vermisst ähnliche Bestimmungen in neueren Gesetzgebungen.

<sup>5)</sup> Feuerbach: „Die Criminaljurisprudenz des Koran.“ (Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. — Göttingen 1800. — II. 187—188). — Der Koran stimmt übrigens darin im Wesentlichen mit dem Mosaischen Rechte überein. — (3 Mos. 19, 12. — 2 Mos. 20, 7). — Vgl. noch Wolfgang Wessely: „Die Lehre vom Eide nach den Grundsätzen des jüdischen Kirchenrechts“ („Archiv der Kirchenrechtswissenschaft,“ her. von Weiss. — Jahrg. 1833. — IV, 6) und Saalschütz: l. c. II, 567—8.

Um Meineid zu vermeiden, wird übrigens empfohlen, nur bei wichtigen Veranlassungen zu schwören.<sup>6)</sup> Es sollen insbesondere beim Kauf und Verkauf die in Bezug auf die Qualität der Waare gemachten Behauptungen nicht eidlich bekräftigt werden.

Die alten Araber legten ihre Eide und feierlichen Gelübde unter den Bäumen ab, welche sie der Gottheit heiligten.<sup>7)</sup> Später suchte man die Eide möglichst zu verschärfen, um sie bindender zu machen. So kam eine schwere Form des Eides auf, indem man fünfzigmal<sup>8)</sup> eine Sache beschwor; dann schwor man mit der Clausel, dass die Gattinnen gesetzlich geschieden werden sollten, wenn man den Eid breche.

Bei Zeugenbeweisen schwor man in späterer Zeit Anfangs blos auf den Koran und schliesslich auf Koran und Schwert. Bei schweren Eiden pflegte man die Hand auf das Haupt derjenigen Person zu legen, der man den Schwur leistete. Gegenwärtig muss der Eid eines Muselmannes einzig und allein unter Anrufung des göttlichen Namens geleistet werden. Das Schwören bei den Eigenschaften Gottes, dem Koran, den heiligen Orten u. s. w. ist ungültig. Die Azemiten und Schafiiten gestatten es jedoch, bei allen Namen und Attributen Gottes zu schwören. Nur den Eid bei dem „allwissenden Gott“ halten die Azemiten für ungesetzlich.<sup>9)</sup> Die Einwilligung des Klägers ist zum Eide des Beklagten unerlässlich; der Eid wäre sonst ungültig.<sup>10)</sup> Vor der Eidesleistung hat der Kadi auf die Wichtigkeit des Actes und die Strafen des Meineides hinzuweisen.

<sup>6)</sup> Auf Beccaria's Bemerkungen über den Reinigungseid sei hier hingewiesen. — („Von den Verbrechen und Strafen.“ — Uebersetzt von Julius Glaser. — Wien 1876. (2. Aufl.) c. 11, S. 48—49.)

<sup>7)</sup> Wahl l. c. S. 532.

<sup>8)</sup> Kremer: „Culturgeschichte des Orients unter den Kalifen.“ — (Wien 1875—77) II, 238—9, und Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 238.

<sup>9)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 186.

<sup>10)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 198—199. — Damit sind beiläufig die Postulate von Behr erfüllt, der nur dann den Eid als Entscheidungsmittel zulassen will, wenn keine Partei seiner Anwendung widerspricht. — (System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst [Politik]. — Frankfurt a. M. 1810. — Abschn. III, Tit. 2, § 446. S. 206—207.)

II. Zeugen werden nicht vereidet.<sup>11)</sup> Der Koran ruft ihnen zu:  
„O Ihr Gläubigen! bewahret die Gerechtigkeit, wenn Ihr vor Gott als Zeugen erscheint; nie verblende Euch der Hass, einem Menschen in der Welt unrecht zu thun.“<sup>12)</sup>

Gegen falsches Zeugniß richtet sich folgende Ermahnung:  
„Seid standhaft in der Gerechtigkeit, wenn Ihr vor Gott ein Zeugniß ablegen sollt, wenn Ihr es auch wider Euch selbst abzulegen habt oder wider Eure Eltern und Anverwandte, wider Reiche oder Arme: denn Gott ist höher, als diese sind. Befolgt also bei Ablegung der Zeugnisse nicht Eure Triebe wider die Gerechtigkeit. Es ist umsonst, dass Ihr Euch drehen oder auch diesem Geschäfte entziehen wollt. Gewiss: Gott weiss, was Ihr thut, auf das Genaueste.“<sup>13)</sup>

Zeugniß abzulegen ist allgemeine Pflicht. Darum: „Verhehlet kein Zeugniß.“<sup>14)</sup> Eine unehrenhafte Handlung, beanstandeter Leumund, sowie Vergehen, die eine entehrende Strafe zur Folge hatten, konnten jedoch den Ausschluss von der gerichtlichen Zeugeschaft begründen.

Klar und genau müssen die Zeugenaussagen lauten, namentlich über Zeit und Ort des Vergehens. Den Zeugen, der sich absichtlich unklar und unbestimmt ausdrückt, trifft die Strafe desjenigen Vergehens, in Beziehung auf welches er als Zeuge vernommen ist. Widersprechen sich die Zeugen, so verfallen sie der für Verleumdung festgesetzten Strafe.<sup>15)</sup> Bei den Schafiiten und den Azemiten werden die Zeugen auch dann als Verleumder bestraft, wenn deren weniger, als für ein bestimmtes Verbrechen gesetzlich erforderlich war, dasselbe bezeugen. Wird z. B. ein Ehebruch nicht von vier Personen bezeugt, wie vorgeschrieben,

---

<sup>11)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 57. — Vor den „gemischten Gerichten“ werden die Zeugen vereidet, und zwar jeder nach seiner Religion. — (Aristarchi Bey: „Législation Ottomane.“ — Constantinople 1874. II, 19.) — Schriftlich Beeweisführung ist ausgeschlossen. — (Hauri: „Der Islam in seinem Einfluss auf das Leben seiner Bekenner.“ — Leyden 1881. S. 281.)

<sup>12)</sup> Sure 5 bei Wahl. S. 87.

<sup>13)</sup> Sure 4 bei Boysen l. c. S. 91.

<sup>14)</sup> Sure 2 bei Wahl. S. 44.

<sup>15)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 233.

sondern nur von zweien oder drei, so werden diese Zeugen zur Strafe gezogen.<sup>16)</sup>

Uebrigens betrieb man im Orient schon ziemlich früh die Abgabe falscher Zeugenaussagen vor Gericht handwerksmässig als Erwerb<sup>17)</sup> und immer hatte der Araber der späteren Zeit für jeden gebrochenen Eid, wie für jede andere Missethat, die Entschuldigung bereit: „Der Satan hat mich verleitet“.

## 2. Verletzungen der Wahrheit durch grundlose Behauptungen.

I. Alle Vergehen, welche die Wahrheit verletzen, werden scharf geahndet und mit besonderer Strenge solche, die Lügen zur Voraussetzung haben.

So macht z. B. das Aussprechen einer Lüge während des Ramadhān<sup>1)</sup> die Fasten völlig ungiltig und die Wiederholung derselben erforderlich.<sup>2)</sup>

Bei Erfüllung der Verpflichtung, jeden irgendwie wichtigen Traum von den gelehrten Traumauslegern deuten zu lassen, wurde die grösste Wahrheitsliebe verlangt. Wer im Rufe stand, dass ihm diese Tugend fehlte, dem glaubte man auch nicht, was er von seinen Träumen erzählte.<sup>3)</sup>

Für die lügenhafte Angabe einer gar nicht geschehenen Unglückes, durch welche neues Unglück verursacht werden könnte, soll ein Muselman die Todesstrafe erleiden. Ein dem Propheten in Folge einer derartigen Veranlassung zugestossener Unfall führte zu dieser Bestimmung. Ein Ungläubiger erhält zwar für diese Handlungsweise Verzeihung; es wird ihm jedoch zugleich eine Zurechtweisung zutheil.

Abweichungen von der sonst geübten Wahrhaftigkeit hat man bei den Moslemen dann wahrgenommen, wenn es sich um ihre Religion handelt. Die Erhaltung von Gut und Blut steht

<sup>16)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 233.

<sup>17)</sup> A. v. Kremer l. c. II, 228 und 239.

<sup>1)</sup> Das ist der neunte Monat der Araber, in welchem Gott den Koran mitgetheilt hat. — (Sure 2 bei Wahl S. 28.)

<sup>2)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 45.

<sup>3)</sup> E. R. Pfaff: „Das Traumleben und seine Deutung nach den Principien der Araber, Perser, Griechen und Aegyptier.“ — (Leipzig 1868.) S. 110.

ihnen eben höher, als rücksichtsloses Bekennen ihres Glaubens und opfermuthiges Ertragen aller Consequenzen der offen kundgegebenen religiösen Ueberzeugung. Mohammed verlangte freilich von den Gläubigen nicht die Prüfung des Märtyrerthums.<sup>4)</sup>

Durch die schiitische Tradition wird in diesem Falle die Lüge geradezu empfohlen. So heisst es:

„Es ist nicht recht, die Wahrheit zu sagen, wenn sie einem Gläubigen schaden oder sein Leben gefährden kann; und es ist Recht und Pflicht, eine Lüge zu sagen, wenn durch sie ein Gläubiger vor Tod, Gefängniß oder anderem Schaden bewahrt bleibt.“<sup>5)</sup>

Und eben dort:

„Religiöse Verstellung im Lande der Verfolgung ist geboten.“

„Verstellung ist geboten bis zur Gotteslästerung,“ ja selbst

„Ein falscher Eid, um sich oder einen Gläubigen der Unterdrückung zu entziehen, ist geboten.“<sup>6)</sup>

Uebrigens gilt auch der Sunnah als ein Ausspruch Mohammed's das Wort:

„Wirst Du verrathen im Kriege, willst Du in Frieden leben mit den Weibern oder Frieden stiften zwischen den Zänkern, so darfst Du die Unwahrheit sagen und brauchst der Lüge Dich nicht zu schämen.“<sup>7)</sup>

II. Wer Jemand eines Vergehens bezichtigt und seine Schuld nicht beweisen kann, wird mit 80 Hieben auf bedecktem Körper bestraft.<sup>8)</sup> In der Verfolgung von Delatoren zeichnete sich — beiläufig bemerkt — Dschewher Ben Mohammed Ben Dschewher unter den Herrschern rühmlichst aus. Dieser letzte Kalif von Cordova (1031—1044) unterdrückte nämlich die Angeber, die von Denunciationen lebten und ihren Vortheil darin

4) Worms bei Tornauw: „Mosl. (R.“ — Vorrede S. V und VI, sowie S. 231. Vgl. auch u. A. Sure 4 bei Wahl S. 76; ferner Sure 2 bei Wahl S. 27 und Sure 6 bei Wahl S. 111 und 114.

5) Johannes Hauri: l. c. S. 96.

6) Hauri l. c. S. 96.

7) Carl Nathanael Pischon: „Der Einfluss des Islam auf das häusliche, sociale und politische Leben seiner Bekenner.“ — Leipzig 1881. — S. 105. — Hauri l. c. S. 52.

8) Tornauw: „Mosl. Recht.“ — S. 235.

suchten, die Zahl der Prozesse durch Anstiften von Rechtsstreitigkeiten zu vermehren.

Das Moslemische Recht kennt überhaupt nicht einmal eine gesetzliche Pflicht zur Denunciation begangener Verbrechen. „Wer die Gebrechen, die Laster seines Bruders verdeckt, über dessen Gebrechen und Laster wird auch im künftigen Leben ein Schleier gezogen werden.“<sup>9)</sup> Dieser Auffassung entspricht, was wir jetzt erwähnen wollen:

Im Falle der Mann den gesetzlich die definitive Ehescheidung erfordernden Fluch (le'on) über seine Frau ausspricht<sup>10)</sup> und sie demnach eines unsittlichen Lebenswandels beschuldigt, ohne Beweise dafür anführen zu können, verliert er definitiv sein Erbrecht auf das Vermögen der Gattin. Es hilft ihm nichts, wenn er auch die Beschuldigung durch eine öffentliche Erklärung zurücknimmt. Die Scheidung geht jedenfalls vor sich, doch kann die Frau ihr Erbrecht behalten und auch auf ihre Kinder übertragen, sobald sie auf den Fluch des Mannes einen Gegenfluch äussert und der Mann darauf schweigt.<sup>11)</sup>

Gegen frivole Beanstandungen ihrer weiblichen Ehre wurden verheirathete Frauen noch durch folgende Bestimmung geschützt:

„Männer, die ihren Ehegattinnen Ehebruch schuld geben und für die Beschuldigung nur ihr eigenes Zeugniß beibringen können, sollen ihre Aussagen durch einen viermaligen Eid bekräftigen und durch eine fünfte eidliche Versicherung den Fluch Gottes über sich herbeirufen, dafern sie Unwahrheit vorbringen würden. Betheuert aber das Weib bei Gott mit vier Zeugnissen, dass ihr Mann gelogen habe, so soll sie von der Strafe frei sein. Durch eine fünfte Betheuerung muss sie gleichfalls den Fluch Gottes über sich herbeirufen, falls ihr Mann in dem angebrachten Handel die Wahrheit geredet hätte.“<sup>12)</sup>

<sup>9)</sup> Tornaaw: „Das Erbrecht nach den Verordnungen des Islams.“ — Ztschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft. V, 183 und Sure 4 bei Wahl S. 81.

<sup>10)</sup> Tornaaw: „Mosl. R.“ — S. 174—6, sowie über den weniger bedeutenden Schimpf „Zehor“ und seine Folgen. S. 172—3.

<sup>11)</sup> Siehe Tornaaw: „Erbrecht“ l. c. V, 139—140.

<sup>12)</sup> Sure 24 bei Wahl S. 309.



Bestrafung mit 80 Hieben<sup>13)</sup> erwartet diejenigen, welche unbescholtene Weiber der Hurerei beschuldigen und diese Anklage nicht mit vier Augenzeugen beweisen können. Von solchen heisst es: „Glaubt ihnen nie wieder, denn dergleichen verlieren allen guten Namen.“<sup>14)</sup>

Verleumdungen bedroht der Koran in nachstehendem Spruche: „Wehe jedem verwundenden<sup>15)</sup> Lästere, jedem Verleumder der Abwesenden, der Reichthümer aufhäuft und sich für die Zukunft zurechte legt. Er glaubt, dass sein Reichthum ihn verewigen werde. Gewiss nicht! Er wird in das *Alchotama*, d. i. in die dritte Hölle, hinabgeworfen werden.“

Ferner mahnt er:

„Verleumdet Euch unter einander nicht und gebt Euch unter einander keine Spottnamen.“<sup>16)</sup>

Wer dies nicht beachtet und etwa seinen Mitmenschen fälschlich als „unehelich“ geboren bezeichnet oder wer ihn mit anderen Schmähwörtern belegt, dem stehen 80 Hiebe auf bedecktem Körper bevor. Sind aber Verleumdungen und Schmähungen auf beiden Seiten erfolgt, so wird keiner bestraft.“<sup>17)</sup>

Die Sünde des Verleumders wird von den Arabern unter dem Bilde des Fleischessens vorgestellt.<sup>18)</sup>

Bei falschen Selbstbeschuldigungen hat der Richter die Befugniss, ein Geständniss ungeachtet gestellter Zeugen aufzuheben, wenn er nach Lage der Umstände die Ueberzeugung gewinnt, dass die Selbstverleumdung auf Betrug begründet ist.<sup>19)</sup>

<sup>13)</sup> Sure 24 bei Wahl S. 308.

<sup>14)</sup> Im Mosaischen Rechte bilden 40 Schläge das Maximum der Leibestrafen; das Moslemische geht bis zu 100 Peitschenhieben für Ehebruch. — (Saalschütz l. c. Cap. 59. — II, 468—72. — Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 234.)

<sup>15)</sup> Sure 104 bei Boysen S. 640 und S. 654.

<sup>16)</sup> Sure 49 bei Wahl: l. c. S. 538.

<sup>17)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ S. 235.

<sup>18)</sup> Vgl. auch Ibn Sirin bei Pfaff: „Traumleben.“ — S. 151.

<sup>19)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 186.

### 3. Gegen abergläubische Vorspiegelungen.

Sieben Thore hat die Hölle, welche in sieben besondere Behältnisse führen, von denen jedes einen gewissen Theil der Verdammten aufnehmen soll. Den Dämonen <sup>1)</sup> und Zauberern <sup>2)</sup> ist die vierte Abtheilung zum Aufenthalte angewiesen. Dies bestimmt der Koran. <sup>3)</sup>

Der Aberglaube war überall in den Ländern des Orients weit verbreitet, im Osten, wie im Westen; besonders galt Babylon als eine der Zauberei geweihte Stätte. Schon Diocetian fand Gelegenheit, in Aegypten die Zauberbücher verbrennen zu lassen.

Der Islam hatte zwar die dem Vogelfluge oder den Bewegungen und der Erscheinung gewisser Thiergattungen beigelegte Bedeutung von guten und bösen Anzeichen für Lug und Trug erklärt; dennoch blieb die Sprache dem alten Aberglauben treu und man sagte im „moslemisch“ gewordenen Arabien ganz so, wie früher in den Tagen der „Unwissenheit“, d. h. vor der Sendung des Propheten: „Sein Vogel ist glücklich oder unglücklich.“ Nicht blos den Augurien mass man in der alten Zeit den vollsten Glauben bei. Es galt z. B. als unglückliches Zeichen, wenn das wandelnde Wild den Weg von rechts nach links durch-

<sup>1)</sup> Die bösen Genien oder D ä m o n e n streifen stets auf der Erde herum, um den Menschen zu schaden und Zwietracht und Unglück unter den Söhnen Adams anzustiften. Sie sind unter mannigfaltigen schreckbaren Gestalten, Handlungsweisen und Beschäftigungen geschildert, als Riesen und Ungeheuer, als Unholde und Irrgeister, als Wald- und Wüstengeister, als Gespenster und Poltergeister. In dem Vorstellungskreise der Moslemen erscheinen sie verwandt mit den fabelhaften Phantomen der Giganten oder Titanen, Satyren und Waldteufel, Lamien und Alpe, Chimären und Harpyen, Megären und Medusen, Empusen und Gorgonen, Vampyren u. s. w. — in den Mythologien der Griechen und Römer. — (Wahl l. c. S. 445.)

<sup>2)</sup> Es wurde angenommen, dass die Zauberer und Wahrsager ihre angebliche Kunde von den Walddämonen und Teufeln empfangen, die unaufhörlich auf der Lauer lägen, um etwas von dem anzuschnappen, was die Einwohner des Himmels mit einander sprächen. (Sure 2 bei Wahl S. 18. — Sure 72 bei Wahl S. 634—5. — Vgl. auch S. 671.)

<sup>3)</sup> Sure 15 bei Wahl S. 207. — Das Mosaische Recht war in dieser Materie viel strenger und verhängte über Geistercitirer, Geheimwisser und Zaubermischerinnen Todesstrafe. — (3 Mos. 20, 6; 3 Mos. 20, 7 und 2 Mos. 22, 17). — Siehe Saalschütz: (Berlin 1848). — II, c. 67. S. 510—519.

kreuzte; schlug es dagegen die umgekehrte Richtung ein, so hielt man das für ein glückliches Zeichen. Schlimmes ward erwartet, wenn Wild einem Menschen gerade entgegen kam; gutes, wenn einem ein Käfer zuflog. Am meisten aber fürchtete man den bösen Blick. Besonders jene Wesen schienen dieser Gefahr ausgesetzt zu sein, die durch die Anmuth ihrer äusseren Erscheinung Aufsehen erregten; darum verschleierte man die Augen oder behängte sie mit vermeintlich schützenden Amuletten. Schöne Mädchen verunstalteten sich sogar deshalb die Wangen mit einem schwarzen Fleck.<sup>4)</sup> Es gab indessen auch Weiber, welche ihre Reize nicht verbargen und namentlich im Interesse ihrer Herzensangelegenheiten Zauberknoten schürzten.<sup>5)</sup>

Durch den Islam, der es überdies nicht verschmähte, auf die Gunst der Genien<sup>6)</sup> sich zu berufen, wurde aus dem Judenthume der Teufel<sup>7)</sup> importirt, neben welchem der altheidnische Glaube an die Luft, Wasser und Erde bevölkernden Geister sich sehr frisch im Volksgeiste erhielt. Man stellte sich diese sogenannten G i n n e n<sup>8)</sup> gern in Schlangen-

---

4) Orientalische Damen färbten die flache Hand, Fingernägel, Fusssohlen und Fussnägel rothbraun mit Henna, um dem bösen Blick zu entgehen. Dies geschah und geschieht noch zu demselben Zwecke mit Kameelen und Pferden, was ihnen eine schmutzig orangerothe Farbe verleiht. — (Kremer „Culturg. d. Or.“ II, 325.)

5) Sure 113 bei Wahl S. 731. — Bei dem sogenannten Nestelknüpfen (vgl. Virgil's *Bucolica*, Ecl. VIII, 73—9) und Chr. Gottl. Heyne in seiner Ausgabe (Lipsiae 1800, p. 189—190), handelte es sich um ein *vinculum Veneris*.

6) Ein Trupp von Genien soll einst beim Vorlesen des Koran sehr aufmerksam zugehört haben. Diese Geister bekannten sich darauf zum Islam und veranlassten ihr ganzes Geschlecht zu gleicher Bekehrung. — (Sure 66 bei Wahl, S. 519 und Sure 72 bei Wahl, S. 633.)

7) Der Teufel existirte schon früher als die Menschen; er ist aus dem Feuer des heissen Giftwindes *Samûm* geschaffen worden. — (Sure 15 bei Wahl l. c. S. 206.)

8) Diese aus Feuer gezeugten präadamitischen Bewohner des Erdballs empörten sich gegen Gott; dafür wurden sie zur Strafe in die verborgensten Winkel der Erde verbannt und hausen dort noch jetzt. Sie sind von Natur unsichtbar, aber fähig, verschiedene sichtbare Gestalten anzunehmen. Ein Theil der Geister besteht aus Genien guter Art, welche den Menschen als Schutzgeister dienen und etwa unseren Feen und Elfen entsprechen. — (Sure 37 bei Wahl, S. 444—5 und Sure 72 bei Wahl, S. 632—5.)

gestalt vor und schrieb ihnen Seuchen und Pest zu; daraus entsprang schon gewiss in der ältesten Zeit eine abergläubische Verehrung dieser auch gegenwärtig als Zauberapparat benutzten Reptilien. <sup>9—10)</sup>

Geisterbeschwörer und Zauberer wurden unterschieden; jene unterwarfen sich die Geisterwelt durch Frömmigkeit, Gottesfurcht und Bezähmung der Leidenschaften, diese durch Opfertugenden, Missethaten und Verbrechen. Der Kenntniss des grossen Namens Gottes schrieb man die Macht zu, Wunder zu wirken und die Geister zum Gehorsam zu verhalten. Wahrsager und Zeichendeuter, Gaukler und Taschenspieler, Astrologen und Geomanten täuschten die leichtgläubige Menge und an manchen Orten bildeten sie grosse Vereine mit einem Genossenschaftsältesten an der Spitze. Begünstigt wurde der Aberglaube noch dadurch, dass der Islam dem Traumleben eine grosse Bedeutung zuschrieb. Mohammed soll ja bekanntlich durch einen Traum zu seiner Sendung angeregt worden sein und chronologisch begründete man den Ausspruch: Die Träume bilden den 46. Theil der Prophetie.“ <sup>11)</sup>

Es entstand selbst eine besondere Fachliteratur über Zauberei, Taschenspielerkunst und Gauklerei, sowie über Traumdeutung und Wahrsagen in ihren verschiedenen Arten.<sup>12)</sup> Die Kunst des Traumdeutens galt sogar bei den Arabern als Resultat einer besonderen geheimen Wissenschaft, welche sie zur Naturphilosophie rechneten und als Wissenschaft der Auslegung bezeichneten. <sup>13)</sup> Bei dem ungewöhnlichen Bilderreichtum in den Umgangssprachen

---

<sup>9—10)</sup> Die Psyllen (Schlangenbeschwörer) stammen aus uralter Zeit. Unter allerhand Beschwörungen und Locktönen, die dem Glucksen der Bruthühner ähnlich klingen, gelingt es ihnen, selbst giftige Schlangen aus ihren Schlupfwinkeln hervorzurufen und sie dann zu fangen. — (Bogumil Goltz: „Ein Kleinstädter in Aegypten.“ — Berlin 1853. — S. 179.)

<sup>11)</sup> Im 40. Jahre seines Lebens trat Mohammed als Prophet auf; er starb 63 Jahre alt. In den ersten 6 Monaten seiner Mission wurde er von Träumen inspirirt, bis sich ihm später „der Engel Gabriel in Person näherte, um ihm seine Offenbarungen zu machen“. — (Kremer: „Geschichte der herrsch. Ideen d. Isl.“ Leipzig 1868. — S. 160.)

<sup>12)</sup> Das Beste über letztere lieferte G a u b a r y. — (A. v. Kremer „Culturg.“ II, 138 und 476.)

<sup>13)</sup> E. R. Pfaff l. c. (2. Aufl. Leipzig 1874) S. 100—102.

der Orientalen musste überdies gerade die hervorragend symbolische Ausdrucksweise der Träume das Interesse des Volkes leicht erwecken und die Aufmerksamkeit der Forscher lebhaft anregen.<sup>14)</sup>

Auf die Idee der Glücks- und Unglückssterne kamen die Araber erst durch den Verkehr mit fremden Völkern und daraus ging die Astrologie hervor.

Machtlos gegen die Popularität des Wahnes musste sich der Islam nothgedrungen zu einer gewissen Toleranz entschliessen. Endlich ward es bei den mohammedanischen Theologen zur stehenden Maxime, dass Zauberei und schwarze Kunst zu studiren zwar erlaubt, aber immerhin tadelnswerth sei. Es fand indessen deshalb niemals eine allgemeine und systematische Verfolgung von Hexen und Zauberern statt; manchmal kam jedoch der Magier ganz schlecht weg.

Verschiedene Gelehrtenschulen stellten übrigens die Wirklichkeit der Zauberei in Abrede und in aufgeklärten Kreisen leugnete man sogar die Existenz der Ginnen und Geister. Solche Ansichten fanden freilich nur in den Städten unter den Gebildeten Anklang; auf dem Lande herrschte dagegen crassester Aberglaube und durch spezifische Zaubergebete suchte man sich dort gegen den vermutheten Einfluss böser Geister zu sichern.<sup>15)</sup> Rituelle Formeln, Beschwörungen<sup>16)</sup> und Talismane schützten gegen die Gefahren der Geisterwelt; auch gab es unzählige andere Mittel gegen Zauber- und Geisterspuck.

<sup>14)</sup> Pfaff l. c. S. 6. (1. Aufl.)

<sup>15)</sup> Vgl. A. v. Krömer: l. c. II, 186—8 und 252—267. — Ueber „Heiligenverehrung im Islam“ vgl. Ignaz Goldziher: „Muhammedanische Studien.“ — (Halle 1888—90) Bd. II.

<sup>16)</sup> Sure 113 und 114 bei Wahl S. 731 und 734.



#### 4. Ermahnungen zu Zuverlässigkeit und Treue.

I. Redlichkeit gehörte zu denjenigen Eigenschaften, welche im Orient von edlen Männern verlangt wurden. Der Koran fordert darum strengste Reellität in allem menschlichen Thun und gebietet: „Haltet eure Verträge, ihr Gläubigen.“<sup>1)</sup> „Betrüget Gläubige! Gott und den Gesandten nicht, gehet ehrlich zu Werke in euren Versprechungen;<sup>2)</sup> ihr wisst ja, dass jeder Betrug Sünde ist.“<sup>3)</sup> „Gelübde müssen gehalten werden.“<sup>4)</sup> „Erweist Niemandem Unrecht, so soll euch auch kein Unrecht erwiesen werden.“<sup>5)</sup> „Die, welche sich rechtschaffen betragen, sollen die beste Belohnung haben und noch mehr, als sie verdient haben,<sup>6)</sup> denn „Gott liebt die, welche rechtschaffen sind.“<sup>7)</sup> „Die da glauben und gute Werke thun, die sollen für ihre Verrichtungen doppelt belohnt werden, und sie sollen sicher wohnen in den Freudenäulen des höchsten Paradieses.“<sup>8)</sup>

Man soll auch das Recht Anderer respectiren und Keinem sein Eigenthum entziehen.<sup>9)</sup> Ein zu erwerbendes Grundstück darf z. B. nicht die vom Gesetze bestimmten und irgendwie kenntlich gemachten Grenzen eines andern Besitzes verletzen. Man hat aber nicht bloß selber gerecht zu handeln; man soll auch andere von ungesetzlichen Handlungen abhalten und auf diese Weise verbrecherischen Thaten vorbeugen.

Eine Traditionsformel lautet nämlich:

„Hilf deinem Bruder, ob er nun im Recht oder Unrecht

<sup>1)</sup> Sure 5 bei Wahl S. 85.

<sup>2)</sup> Hat ein Fürst ein Anlehen aufgenommen, so ist auch sein Nachfolger verpflichtet, diese Schuld zu tilgen, sobald im Staatsschatze die Mittel hiezu vorhanden sind. Dies wird von den moslemischen Staatsrechtslehrern ausdrücklich anerkannt. — (Kremer: „Culturg. d. Or.“ — I, 459.)

<sup>3)</sup> Sure 8 bei Wahl l. c. S. 139. — Vergl. auch Ullmann l. c. S. 139 und die Analyse des Rechtthuns in Sure 2 bei Wahl S. 27, sowie Sure 16 bei Wahl S. 219.

<sup>4)</sup> Sure 33 bei Wahl S. 398. Sure 2 bei Wahl 35 und 42.

<sup>5)</sup> Sure 2 bei Wahl S. 43.

<sup>6)</sup> Sure 7 bei Wahl S. 125. — Tornauw: Mosl. R. S. 226.

<sup>7)</sup> Sure 10 bei Wahl S. 162.

<sup>8)</sup> Siehe Ignaz Goldziher: „Die Zahiriten“, ihr Lehrsystem und ihre Geschichte.“ — Leipzig 1884. — S. 155.

<sup>9)</sup> Tornauw: „Moslem. R.“ — S. 54—55.

sei.“ In letzterem Falle ist natürlich die Beihülfe dadurch zu bethätigen, dass man dem Bruder vom Wege des Unrechts zu dem des Rechtes zurückführt.<sup>10)</sup> Es wird ja ausdrücklich gemahnt: „Ihr müsst einander in ungerechten und sündlichen Handlungen nicht unterstützen.“<sup>11)</sup> Uebrigens darf man sich jeder Einnischung enthalten, wenn es eben gewiss ist, dass moralische Erörterungen oder der Versuch, von ungesetzlichen Handlungen zurückzuhalten, durchaus keinen Nutzen stiften, sondern vielmehr nur Schaden bringen würden und sogar für den Mentor unter Umständen selbst schlimme Folgen haben könnten.<sup>12)</sup>

Mohammed empfiehlt sehr angelegentlich Versöhnung und Vergebung von erduldeten Unbilden. So heisst es in einer Koranstelle:

„Die Rache muss der Beleidigung angemessen sein. Wer nach erduldeter Beleidigung Rache übt, kann mit Recht nicht gestraft werden. Wer indessen die Ungerechtigkeit vergiebt und sich versöhnt, der hat Belohnung von Gott zu erwarten.“<sup>13)</sup>

II. „Traut einer dem Anderen, so soll der, dem getrauet wird, das Angetraute, in der Furcht des Herrn wieder aushängen.“<sup>14)</sup>

Nach alter arabischer Denkart hatte das einfache Wort eines edlen freien Mannes mehr Werth, als jeder Eid;<sup>15)</sup> daher das Sprichwort: „Der Edle hält was er versprochen.“ Dieser Auffassung gemäss sollte man das einmal gegebene Wort selbst Feinden gegenüber respectiren.<sup>16)</sup> Gott und sein Gesandter erklären:

„Mit den Götzendienern, mit denen ihr im Bunde stehet, müsst ihr, wenn diese den Bund nicht übertreten und keiner andern Nation wider euch Beistand leisten, den geschlossenen Tractat bis auf den letzten Tag, an welchen er gelten soll, pünktlich halten.“<sup>17)</sup>

<sup>10)</sup> Sure 5 bei Wahl S. 85.

<sup>11)</sup> Sure 3 bei Wahl S. 53.

<sup>12)</sup> Sure 34 bei Wahl S. 417.

<sup>13)</sup> Sure 42 bei Wahl S. 490—491; ferner Sure 2 bei Boysen S. 26.

<sup>14)</sup> Sure 2 bei Wahl S. 44.

<sup>15)</sup> A. v. Kremer: l. c. II, 234 und 238—9.

<sup>16)</sup> Sure 2 bei Wahl S. 43.

<sup>17)</sup> Sure 9 bei Wahl: l. c. S. 145.

Dies klingt doch gewiss weit humaner, als das angeblich christliche Princip: „Haeretico fides non est habenda“.

Zahlreiche Beispiele aus der Geschichte aller Zeiten würden es beweisen, wie sehr die Mahnung des Koran Beachtung gefunden hat; wir beschränken uns jedoch hauptsächlich auf die Zeit der Araber in Spanien und erwähnen nur folgende:

Kalif Abdallah (886—912) bewährte sich als treuer Beobachter der mit den Christen abgeschlossenen Verträge und ebenso verfuhr der Statthalter Abdelaziz Ben Musa (713—716). Als Kalif Hakem II. (961—976) im Jahre 963 einen Feldzug gegen den Grafen Fernando Gonçalez von Pastilien eröffnete, that er in einem Tagesbefehle über die Pflichten muselmännischer Krieger den Ausspruch: „Sicheres Geleit ist nicht zu brechen, Bedingung und Vertrag sind zu erfüllen.“<sup>18)</sup> Nach dieser Maxime handelte er auch.

Mit solchen Grundsätzen stimmte die rationelle Wissenschaft selbstverständlich überein, denn sie lehrt: „Es ist besser, dem Vertragsbuch die Vertragstreue entgegenzusetzen, als dem Verrath mit Verrath zu begegnen.“<sup>19)</sup>

### 5. Gegen List und Betrug in Familienverhältnissen.

„Wenn ein Begüterter unter euch sterben will, so soll er seinen Eltern und Anverwandten etwas in dem letzten Willen aussetzen, und das nach Vorschrift der Billigkeit und als eine fromme Pflicht, die fromme Menschen in Hinsicht auf Gott gern vollbringen. 1) Wer aber ein solches Vermächtniss, von welchem er

<sup>18)</sup> Vgl. Aschbach: „Geschichte der Ommajaden in Spanien.“ — (Frankfurt a. Main 1830) II, 131—132 und Schäfer: „Geschichte von Spanien.“ (Hamburg, 1844) II, 45. — Siehe auch Draper: „Geschichte der geistigen Entwicklung Europa's.“ — (Deutsch von Bartels) Leipzig 1871. — Cap. 11 und 15. S. 255 und 348. — Beispiele von Vertragstreue der Saracenen in Aegypten und Syrien bietet u. A. Gibbon: „The history of the decline and fall of the Roman empire.“ — (Basel und Paris 1789) IX, 245 und 252. — ch 51.

<sup>19)</sup> Mawaridy nach A. v. Kremer: (l. c. I, 413.)

1) Vgl. Abdul Kadir Muhammed: „Der überfließende Strom in der Wissenschaft des Erbrechts der Hanefiten und Schafeiten.“ — Aus dem Arabischen übersetzt von Leo Hirsch. — (Leipzig 1891. — c 1—9. S. 13—93) und J. B. Luciani: Traité des successions musulmanes.“ — (Vorw. v. Zeys). — Paris 1890.



unterrichtet ist, ändern wird, der ladet durch die Veränderung eine Schuld auf sich. Der allgegenwärtige und allwissende Gott wird ihn richten. In dem Fall aber, wenn man bei dem, der das Testament macht, einen Irrthum vermuthet, wohl gar eine Ungerechtigkeit, und der Handel wird unter ihnen verglichen, so fällt alle Verschuldung weg; denn Gott ist versöhnlich und barmherzig.“<sup>2)</sup>

Durch solche Vorkehrungen gegen Erbschleicherei wollte der Koran die Testirfreiheit sichern.

Es fehlte ferner nicht an dem Versuche, die freie Selbstbestimmung<sup>3)</sup> der Frauen bei Eheverträgen zu schützen. Dies bezweckte nämlich folgende Bestimmung:

„Wird eine Frauensperson in Folge von Ueberredung oder Betrug zur Ehe gegeben und die Ehe wegen entdeckter physischer Gebrechen aufgehoben, so hat die getrennte Frau das Recht, die Morgengabe von denjenigen Personen zu fordern, welche sie zur Ehe gegeben haben, nicht aber vom Manne.“<sup>4)</sup>

Es wäre ganz verfehlt, Moslemisches Recht nach den Forderungen des römischen oder gar nach dem Vorbilde des französischen Code streng zu systematisiren<sup>5)</sup> und schon darum hielten wir es für passend, auch diese auf das Familienverhältniss sich beziehende Verbindlichkeit hier anzuführen.

---

<sup>2)</sup> Sure 2 bei Wahl S. 28.

<sup>3)</sup> Darüber siehe G. A. Wilken: „Das Matriarchat bei den alten Arabern.“ — (Aus dem Holländischen. — Leipzig 1884. — S. 63—65.) — Die rechtliche Stellung der Frauen beschreibt Tornauw. („Islam. Erbr.“ — Ztschr. f. vgl. Rechtswiss. V, 129—146.)

<sup>4)</sup> Tornauw: Mosl. R. S. 78. — Friedrichs: „Das Eherecht des Islam.“ — (Ztschr. f. vgl. Rechtswiss.“ — VII, 261.)

<sup>5)</sup> Man beachte die kritischen Bemerkungen von Tornauw (Mosl. R. Vorrede S. VI u. VII und ausserdem S. 56, Note 1, sowie in seiner Abhandlung über islamitisches Erbrecht I. c. V, S. 117—118, 131—132), und die Erörterungen in Kremer's „Culturgeschichte des Orients.“ — (I, 505—7.)

## 6. Sorge für Reellität im Handelsverkehr.

### I. Waaren und Rohstoffe.

1. Mohammed war in seiner Jugend selbst Handlungscommis im Dienste der reichen Kauffrau Chadidsche gewesen und später als ihr Ehemann 10 Jahre lang selbständig etablirt, bis er das Handelsgewerbe aufgab, um bequemer seine schon früher ins Auge gefassten höheren Ziele erstreben zu können.

Als bald nach Antritt seiner Prophetenmission begann er den Kampf mit Plünderungen von Karawanen. Alle Kniffe des arabischen Handels hatte er auf zahlreichen und nach den Vorstellungen jener Zeit weiten Geschäftsreisen kennen gelernt; es stand zu erwarten, dass er dereinst als Gesetzgeber denselben seine Aufmerksamkeit schenken werde, um sie möglichst zu beseitigen. Zunächst sucht er dafür zu sorgen, dass durch mercantile Bestrebungen das Interesse der Religion nicht leide. Es enthält deshalb der Koran auch kritische Bemerkungen wider den ungezügelt operirenden Handelsgeist. Männer, „welche nicht der Handel, nicht der Verkauf abrufft von Gottes Erwähnung“<sup>1)</sup> werden darin als nachahmungswerthe Vorbilder hingestellt. Diesen seltenen Musterhaften stehen aber viele ganz anders geartete Leute gegenüber:

„Wenn sie Handel und Spiel sehen, so strömen sie zu denselben hin und lassen dich stehen. Predige ihnen doch: Was man bei Gott haben kann, ist besser, als Spiel und Handel und „Gott ist der beste Versorger“.<sup>2)</sup> Es erfolgt darum die Warnung: „Wenn eure Waare, von der ihr fürchtet, dass ihr sie nicht werdet an den Mann bringen können, euch werther ist, als Gott und sein Gesandter, und der Kampf für seine Religion, so wartet bis Gott an euch seine gerechte Rache offenbaren wird; denkt doch nicht dass Gott den Frevlern gewogen sein kann.“<sup>3)</sup>

---

1) Sure 24, Vers 38 bei Wahl S. 315.

2) Sure 62 bei Wahl S. 600.

3) Sure 9 bei Boysen l. c. S. 177.

Reichthümer allein machen noch nicht selig.<sup>4)</sup> „Eure Glücksgüter und eure Kinder werden euch keinen Schritt näher zu uns bringen.“<sup>5)</sup>

Die erworbenen Reichthümer sollen zur Beförderung des Islam verwendet werden; denen aber, die Gold und Silber aufhäufen und die aufgehäuften Schätze nicht zur Beförderung der wahren Religion anwenden, wird eine sehr empfindliche Strafe angekündigt, denn „An dem Gerichtstage sollen die Schätze im Feuer der Hölle angezündet und ihre Stirnen, Seiten und Rücken damit gebrandmarkt werden: Das ist es, was ihr euren Seelen aufgespeichert habt! Schmecket nun die Früchte eurer Sparsamkeit.“<sup>6)</sup>

Nur den rechtmässigen Handel billigt Mohammed. „O ihr, die ihr glaubt, verschwendet nicht euer Vermögen ins Leere (d. h. wucherisch) es sei denn, dass ihr mit gegenseitigem Uebereinkommen Handel getroffen“; dann ist der daraus folgende Gewinn kein Wucher.<sup>7)</sup>

Glücksspiele werden verboten<sup>8)</sup> und ausserdem Wettverträge bei Thierkämpfen, beim Rennen von Menschen, beim Vögelfluge und bei Wettfahrten zu Wasser.<sup>9)</sup>

Dem eminent kaufmännischen Geiste des arabischen Volkes entsprach es, gern einen kleinen Handel zu betreiben, was dem persönlichen Ansehen keinen Abbruch that. So hatte der Jurist Schâfiy ein Geschäft in Kleiderstoffen und der Vater des berühmten Rechtsgelehrten Sayd Ibn Mosajib lebte von einem Oelhandel. Auch die christlichen Mönche waren übrigens zugleich Kaufleute und zwar handelten sie gern mit Wein.<sup>10)</sup>

4) Sure 3 bei Wahl S. 46 und Sure 9 bei Wahl S. 151.

5) Sure 34 bei Boysen S. 432. — Vgl. noch Wahl S. 417; ferner Sure 13 bei Wahl S. 196.

6) Sure 9 bei Wahl S. 149.

7) Sure 4 bei Wahl S. 68. — Siehe auch Sure 2 bei Wahl S. 31 und 42.

8) Sure 2 bei Wahl S. 33 und Sure 5 bei Wahl S. 96.

9) Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 129.

10) A. v. Kremer: „Culturg. d. Or.“ — I, 166. — Die jüdischen Schriftgelehrten betrieben gleichfalls mitunter Handelsgeschäfte und manche waren Handwerker. — (Herzfeld: „Handelsgeschichte der Juden des Mittelalters.“ — Braunschweig 1879. — S. 105. — Em. Deutsch: „Literary Remains“. — London 1874. — p. 25 und 58.)

Kaufen und verkaufen soll man bloß diejenigen Gegenstände, aus welchen irgend ein Nutzen gezogen werden kann. Deshalb ist der Handel mit Scorpionen und Mäusen, mit allem Unrath, mit Menschenhaaren und Nägeln u. dgl. m. verboten; der Handel mit Frauenhaaren und Zöpfen, sowie der mit Kameelurin, welcher als Arzneimittel dient, wird gestattet. Die Azemiten freilich, — dies ist einer der vier Zweige der Sunniten — verbieten den Handel mit Frauenhaaren und Zöpfen.

Nur den gewerbsmässig handeltreibenden Personen und überhaupt denen, welche Sachen für baares Geld oder auf Credit verkaufen, ist das Ausbedingen und die Annahme eines Gewinnes gestattet; sie sollen aber dem Käufer den wahren Preis gewissenhaft angeben, d. h. den wirklichen Einkaufspreis mit Zuschlag des Vortheils, welchen sie vom Käufer ausbedingen.<sup>11)</sup>

Der Preis der verkauften Sache muss bestimmt bezeichnet und in solcher Münze festgesetzt sein, wie sie am Orte des Verkaufsabschlusses im Gebrauche ist. Für unerlaubt gilt jeder Verkauf, bei dem der wirkliche Werth der Sache nicht angegeben worden. So sind z. B. Auktionsverkäufe ungesetzlich, weil dabei die Sachen zu einem Preise verkauft werden können, der ihren reellen Werth übersteigt und mehr beträgt, als derjenige Vortheil, welchen das Gesetz zu nehmen erlaubt.<sup>12)</sup> Anders bei Grundstücken. So soll z. B. das von den alten Militärländern herrührende und jetzt dem Staate gehörende Emiriéland, welches nicht direct durch den Besitzer oder indirect durch Verleihung oder Verpachtung bebaut wird und drei Jahre hintereinander ohne Ertrag bleibt,<sup>13)</sup> an den Meistbietenden versteigert werden.

<sup>11)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 93. — Einen ganz entgegengesetzten Standpunkt nimmt das Römische Recht ein. Wir citiren z. B. aus der „Bibel des Egoismus“ folgende Stellen: l. 16 § 4, de minor. (4. 4) ... „in pretio emtionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire.“ l. 22 §. 3. Loc. (19. 2). „Quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est, quod pluris sit, minoris emere, quod minoris sit, pluris vendere et ita invicem se circumscribere, ita in locationibus quoque et conductionibus juris est.“

<sup>12)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 92.

<sup>13)</sup> Diese Bestimmung bezieht sich auch auf den grössten Theil der Vacu'fs. — (Vgl. darüber d'Ohsson: „Empire Ottoman.“ Paris 1787. —

Der Verkauf in Bausch und Bogen oder en gros, ohne das Verkaufte zu zählen, oder zu messen, ist verboten. Deshalb sind auch Verkaufsverträge über ein Waarenlager ohne nähere Bezeichnung seines Inhaltes oder über einen gefüllten Koffer oder ein volles Packet völlig unwirksam; ebenso Kaufverträge über das in der Tenne aufgeschüttete Getreide, oder über Getreide auf dem Halme.

Zahlreiche Verordnungen suchen Uebervortheilungen vorzubeugen.

Der Verkäufer soll keinen allzuhohen Preis für die Waare verlangen, sondern vielmehr den Preis so niedrig stellen, als möglich; an den Käufer ergeht dagegen die Mahnung, nicht zu lange zu feilschen. Es wird ihm angerathen, den geforderten Preis zu zahlen, wenn seine Mittel es gestatten. Es ist verboten, sich die gedrückte Lage irgend Jemandes dadurch zu Nutzen zu machen, dass man von ihm Waaren billiger kauft, als ihr wahrer Preis beträgt oder ihm solche theurer verkauft, wenn man bestimmt weiss, dass er der begehrten Waaren bedarf.

Der Verkäufer soll die Waare in derjenigen äusseren Gestalt zum Verkaufe ausstellen, welche sie wirklich hat.

Jede solche List, durch welche der Werth der Waaren in den Augen der Käufer erhöht werden soll, wird streng untersagt und jene Personen, die sich List oder Betrug zu schulden kommen lassen, sollen für die daraus entstehenden Verluste verantwortlich sein. <sup>14)</sup> Der Käufer hat das Recht, zu jeder Zeit, sobald er einen ihm gespielten Betrug entdeckt, den Vertrag aufzuheben. Die Schafiiten freilich räumen zwar das Recht der Rückgabe wegen Betruges ein; sie verlangen jedoch nicht die unbedingte Rückgabe der Waare nach Entdeckung des Betruges, sondern

---

I, 513 und Laveleye-Bücher l. c. XXVIII, 489—491), sowie die Erörterungen von Tornauw über den Begriff der geweihten Sachen. — („Moslem. R.“ — S. 155—9.)

<sup>14)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ S. 94. — Nach Gossen soll man jeden Verkäufer, der es unterlassen würde, die guten und die schlechten Eigenschaften der angebotenen Waare gewissenhaft anzugeben, als Betrüger bestrafen. — (Siehe seine „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln.“ — Braunschweig 1854. — S. 238.) Es entspräche dies den Forderungen des Koran.

überlassen es dem Käufer, nach seiner Willkür die Waaren zurückzugeben.

Der Verkaufsgegenstand muss so aufgestellt sein, dass ihn der Käufer genau sehen und die Mängel wahrnehmen kann. Es ist ihm dazu eine dreitägige Frist gewährt, in deren Laufe er das Recht hat, den Vertrag aufzuheben, wenn er solche Mängel nachweist, die beim Verkauf der Waare nicht vor Augen lagen.

Der Verkäufer darf zwar alle Eigenschaften und Vorzüge seiner Waare anzeigen, er soll sie aber weder selbst rühmen, noch durch Andere rühmen lassen, also keine Reclame machen.

„Preiset nicht gegenseitig eure Waare an und grollet auch gegenseitig nicht, und beneidet einander nicht, und drehet euch einander nicht gegenseitig den Rücken, sondern seid Diener Gottes und Brüder untereinander.“ So heisst es ausdrücklich im Koran.

Das Wort des Propheten verbietet, die Waare eines Anderen zum Vortheile des eigenen Verkaufes herunterzusetzen und dem Versuche, den Verkauf einer schon gefeilschten Waare durch Abreden rückgängig zu machen, — dieser Praktik von Concurrenten gilt die Mahnung: „Der Mann verderbe nicht den Verkauf seines Bruders zu seinem eigenen Vortheile, und überbiete nicht seinen Bruder durch Preisen der eigenen Waare.“

Dem Käufer ist es auch nicht gestattet, die Waare, welche er erlangen will, ohne Grund mit Leidenschaft zu tadeln, um dadurch den Verkäufer zu einer billigeren Forderung zu bewegen. <sup>15)</sup>

Die Entdeckung von Schäden an einzelnen Theilen einer gekauften Waare oder eines grösseren Waarencomplexes berechtigt den Käufer, den Vertrag entweder gänzlich aufzuheben oder den Werth der beschädigten Sache von der Gesamtsumme abzuziehen.

Eigenthümlich ist folgende Ansicht der bereits erwähnten Sekte der Azemiten.

Wenn die Waare in den Händen des Käufers einen Zuwachs erhalten hat, in der festgestellten Frist jedoch Mängel hinsichtlich der Qualität hervortreten, so darf der Käufer den Zuwachs behalten, obgleich es ihm freisteht, das Quantum der gekauften Waare zurückzugeben.

---

<sup>15)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ S. 94.

Der A u f k a u f von Waaren und namentlich von Lebensmitteln, <sup>16)</sup> mit der Absicht, dadurch höhere Preise zu erzielen, galt für ungesetzlich.

Man soll nicht den Karawanen entgegengehen, um ihre Producte zu erlangen, sondern vielmehr warten, bis die Ballen an ihrem Bestimmungsorte angelangt sind und die Importeurs den Preis auf dem Bazar festgestellt haben. Anderwärts und von anderen Kaufleuten gekaufte Waaren darf man jedoch bei sich aufbewahren. Dabei ist indessen folgende Regel zu beobachten:

Bei steigender Tendenz des Marktes darf der Eigenthümer die Waare nicht länger als drei Tage verborgen halten; dann aber muss er sie zum Verkaufe ausbieten.

Fällt dagegen der Preis seiner Waaren, so kann der Eigenthümer sie 40 Tage zurückhalten, ohne davon Anzeige machen zu müssen, dass er derartige Waaren besitzt. <sup>17)</sup>

2. Manche Kaufs- und Verkaufsarten, welche, wie es scheint, meistens bloß bei den Söhnen der Wüste in den Zeiten vor Mohammed's Sendung beliebt gewesen, wurden von dem Propheten im Interesse der Solidität des Geschäftsverkehrs verboten. So das *Monabeset*, d. i. der durch das bloße Zuwerfen der Waare für geschlossen erachtete Verkauf; ferner das *Mohaderet*, das ist der Verkauf von Früchten vor ihrer Reife und das *Molameset*, d. i. der Verkauf, der durch die bloße Berührung der Waare als abgeschlossen betrachtet wird. Es dürfen demnach wirklich orthodoxe Moslemische Buchhändler auf den Umschlägen ihrer Bücher nicht, wie das namentlich in Deutschland Brauch, erklären: „Aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.“ <sup>18)</sup>

An das vom Islam streng verpönte *Molameset* erinnert

<sup>16)</sup> Darüber mehr im Absch. II, 2.

<sup>17)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 95.

<sup>18)</sup> Dies meint Hammer-Purgstall. — (Jahrb. d. Literatur. — Wien 1838. — Bd. 84. S. 148.) — Kremer äussert sich über den Buchhandel im Orient und macht auch Mittheilungen aus dem Kataloge eines im 11. Jahrhundert nach Chr. in Bagdad etablirten Verlagsgeschäftes. An Schwindlern hat es schon damals in der Buchhändlerwelt nicht gefehlt und gar mancher schlaue Antiquar versah ein neues unbedeutendes Machwerk mit dem Namen eines alten berühmten Verfassers, um es theuer zu verkaufen. — („Culturg. d. Orients.“ — II, 188. 310—313.)

übrigens die Praxis der Fratschlerleute<sup>19)</sup> und Ablöserinnen. So hiessen nämlich im vorigen Säculum in Wien diejenigen Hökerinnen, welche, durch eine von der Regierung ihnen ertheilte gedruckte Bollete privilegiert, das Recht erworben hatten, den Bauern ihre auf dem Markte nicht abgesetzten Producte abzukaufen. Dieses Recht missbrauchten sie aber in der Regel durch A u f k a u f von Victualien und darüber klagen Bürgermeister und Rath der Kaiserstadt gar bitterlich, indem sie ihren Schmerzensschrei wahrhaft tragikomisch begründen:

„An der Donau ist es nicht ohne Schauder anzusehen, wie diese Bolletenweiber den Obstschiffen, bevor sie ordentlich landen, in das Wasser entgegeneilen und Tüchel oder andere Sachen auf das Obst hineinwerfen, um das Einkaufsvorrecht zu behaupten.“<sup>20)</sup>

## II. Ueber den Sklavenhandel.

In den westlich von Aegypten bis zum atlantischen Ocean sich erstreckenden Gebieten bilden schwarze und weisse Sklaven einen Hauptexportartikel. Erstere bezog man aus Z a w y l a, der damaligen Hauptstadt der Landschaft Fezzan, aus Aegypten oder von der afrikanischen Ostküste; letztere kamen entweder aus den von türkischen Stämmen bewohnten Ländern Centralasiens oder aus den fränkischen und griechischen Ländern. Besonders stark exportirten Spanien und einige arabische Handelsstädte<sup>1)</sup> an der Nordküste von Afrika; im Osten hatten Samarkand und Chwârizin (jetzt Chywa) ihr Hauptgeschäft in Sklaven.<sup>2)</sup>

<sup>19)</sup> Das Wort kommt wohl von Ausfragen, Auskundschaften her.

<sup>20)</sup> So berichtete der Wiener Magistrat anno 1781 an die ihm vorgesezte Behörde, die Hofstelle. — (Vgl. A. Gigl: „Wiener Marktordnungen“ im Archiv f. österreichische Geschichte. Bd. 35, S. 74. Wien 1865.) In den oberitalienischen Gebirgsgegenden sind die Gemeindeglieder berechtigt, die bei Hochwasser in den Flüssen mit der Strömung treibenden Stämme in Besitz zu nehmen. Können sie dieselben nicht sofort wegschaffen, so genügt es, unter Umständen zum Zeichen der geschehenen Besitzergreifung einen Stein darauf zu werfen. — (Siehe Laveleye-Bücher: „Ureigenthum.“ — c. 19. S. 358.)

<sup>1)</sup> Zaita, Makdashu, Kiloa und Sofala werden genannt. — (Kremer: „Culturg. d. Or.“ II, 279.)

<sup>2)</sup> A. v. Kremer l. c. I, 327 und 331.



Die Schwarzen standen hoch im Preise und wurden mit 1000 Dynâr per Stück bezahlt; die türkischen Sklaven waren schon für 600 Dirhem zu haben. <sup>3)</sup>

Beim Verkaufe von Sklaven mussten ihr Name und Signalement genau in ein Protokoll eingetragen werden, um die gestohlenen leichter auffinden zu können.

Mädchen dürfen vor dem Verkaufe am ganzen Leibe besichtigt werden, Knaben aber nur bis auf den Nabel und von unten bis an den Schenkel. Da es nun streng verboten war, die Schamtheile der Knaben zu untersuchen, so hatte der Verkäufer die Pflicht, verborgene Fehler oder Gebrechen anzugeben, weil sonst der Kauf ungiltig war. Dasselbe galt von solchen latenten Krankheiten, die nicht schon aus der ungesunden Gesichtsfarbe erkannt werden können, wie z. B. Hämorrhoiden.

Eine verkaufte Sklavin darf man nicht vor dem Eintritt der Katamenien dem Käufer übergeben. Blieben jedoch die Symptome der erwarteten Menstruation bei ihr aus, so muss ein Aufschub der Uebergabe um 40 Tage stattfinden; es gilt bis dahin mit Gewissheit die feste Ueberzeugung zu gewinnen, ob sie wirklich schwanger ist. Vermag nun der Käufer nicht durch Erkundigungen mit Sicherheit festzustellen, dass die Sklavin ihre monatliche Reinigung bereits gehabt habe, so unterwirft er sie zu diesem Behufe selbst einer Prüfung. Vor Ablauf der vierzig Tage, darf er mit ihr bei Strafe des Kefforet <sup>4)</sup> keinen geschlechtlichen Umgang pflegen. Geschieht dies, obwohl auch davon abgerathen wird, mit einer bei dem Ankaufe bereits schwangeren Sklavin, so gilt das von ihr geborene Kind als das ihres gegenwärtigen Eigenthümers und genießt ihm gegenüber das Erbrecht. Die Sklavin erlangt nach dem Tode ihres Herrn die Freiheit. <sup>5)</sup>

Eine Sklavin, welche verkauft wird, soll man nicht von ihrem Kinde trennen, ehe dieses das siebente Lebensjahr erreicht

<sup>3)</sup> A. v. Kremer l. c. II, 152 und 279.

<sup>4)</sup> So heisst eine Handlung, welche den Moslemen in gewissen Fällen zur Büssung unfreiwillig begangener Sünden oder zur Reinigung von Vergehen, ja selbst zuweilen nach gewissen an sich gesetzlichen Handlungen vorgeschrieben ist. Sie besteht entweder in der Freilassung eines Sklaven oder im Fasten, oder in Vertheilung von Almosen, Speise und Kleidung, sowie in Gewährung von Obdach an hilfsbedürftige Personen. — (Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 189–90.)

<sup>5)</sup> Tornauw: „Moslem. R.“ — S. 96. — „Erbr. d. Isl.“ l. c. — V, 155.

hat. Einige Gesetzlehrer gestatten es doch, nur muss das Kind jedenfalls rechtzeitig entwöhnt worden sein. <sup>6)</sup>

Wenn von zwei verkauften Sklaven der eine vor Uebergabe an den Käufer stirbt, so kann der Verkäufer entweder den Vertrag aufheben oder ihn in Kraft lassen. In letzterem Falle muss er aber dem Eigenthümer die ganze ausbedungene Summe zahlen. <sup>7)</sup>

Bei dem Kaufvertrag über Sklaven bleibt dem Käufer das besondere Recht vorbehalten, die Abmachung im Laufe dreier Tage nach ihrem Abschlusse aufzuheben, ohne dass er Gründe anzugeben braucht. Ganz dasselbe ist bei den Kaufverträgen über Thiere der Fall.

Das moslemische Sklavenrecht war viel humaner, als das römische. Mohammed suchte durch wohlwollende Aussprüche, durch schützende Vorschriften des Koran <sup>8)</sup> und durch das wirksame Beispiel seiner Handlungen den Zustand der Unfreien zu mildern, sowie überdies deren Freilassung möglichst zu erleichtern. <sup>9)</sup> Es wurde richtig bemerkt: „Nach dem Geiste des Islam ist die Herrschaft über Sklaven eine Art Verwandtschaft.“ <sup>10)</sup>

## 7. Ueber Mass und Gewicht.

I. Mohammed erkannte, gleich Moses und anderen Gesetzgebern des Alterthums, wie vortheilhaft richtige und zweckmässige Masse und Gewichte auf die Solidität und Erleichterung des Verkehrs influiren.

Es lauten darum die Mahnungen des Propheten:

„Bedienet euch eines vollständigen Masses und richtigen Gewichts.“ <sup>1)</sup>

„Masset mit einem richtigen Masse und wieget mit einem

<sup>6)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 97. „Erbr. d. Isl.“ — I. c. — V, 159.

<sup>7)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 102.

<sup>8)</sup> Wir erinnern noch an Folgendes: Sklavinnen durfte ihr Besitzer nicht zu unsittlichem Leben zwingen. — (Vgl. die Mahnung in Sure 24 bei Wahl S. 314.)

<sup>9)</sup> Kremer: „Hersch. Ideen d. Isl.“ — S. 344–346.

<sup>10)</sup> Eduard Gans: „Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung.“ — (Berlin 1824. — I, 222.)

<sup>1)</sup> Sure 7 bei Wahl S. 125. — Siehe auch Sure 6 bei Wahl S. 115.

richtigen Gewichte. Das wird immer besser sein (als der Betrug) und heilsam zur Erhaltung der gesetzmässigen Ordnung.“<sup>2)</sup>

„Den Himmel hat er (Gott) hoch aufgeführt, und hat die Waage aufgestellt, damit ihr in Ansehung richtiger Waage nicht übertreten sollt. Darum beobachtet richtiges Gewicht und vermindert die Waage nicht.“<sup>3)</sup>

Der Koran ruft darum ein Wehe zu „denen, die ein unrichtiges Mass führen: die, wenn ihnen von Anderen gemessen wird, das volle Mass verlangen, wenn sie aber Anderen zumessen oder zuwiegen sollen, ein kleineres Mass und ein leichteres Gewicht gebrauchen“ und fragt: „Denken diese Betrüger nicht daran, dass sie an dem grossen Tage auferstehen werden? An dem Tage, an welchem die Menschen sich vor dem Herrn aller Geschöpfe stellen müssen? So ist es.“<sup>4)</sup>

War der Käufer beim Messen und Wägen der von ihm gekauften Waare anwesend und bricht da ein Streit über Mass und Gewicht aus, so wird ohne Rücksicht darauf, ob der Käufer Zeugen für sich hat oder nicht, dem Verkäufer der Eid auferlegt. War jedoch der Käufer nicht zugegen, so ist der Verkäufer zum Zeugenbeweis verpflichtet.

Den zu verkaufenden Gegenstand zu zählen, zu messen und zu wägen ist der Verkäufer verpflichtet; der Käufer dagegen muss das Geld oder alles das, wofür er kaufte, zählen und wägen.<sup>5)</sup>

Wenn der verkaufte Gegenstand sich nicht von derjenigen Quantität — dem Gewichte oder Masse — ausweist, welche der schriftliche Vertrag oder die mündliche Abmachung ausbedungen hatte, so blieb dem Käufer das Recht, entweder den Kaufvertrag vollständig aufzuheben oder Ersatz des Fehlenden zu verlangen. Ergiebt sich dagegen mehr, als im Vertrage angegeben war, so wird dem Verkäufer freigestellt, entweder das Geschäft

2) Sure 17 bei Wahl S. 229.

3) Sure 55 bei Wahl S. 565. — Hier wird die Vorstellung von der Einrichtung der himmlischen Gerichtswaage (Sure 7 bei Wahl S. 117) als Norm für die irdische empfohlen.

4) Sure 83 bei Boysen l. c. S. 622. — Vgl. auch Sure 26 bei Boysen S. 368

5) Tornau: „Moslem. Recht.“ — S. 100–101.

aufzuheben oder den verkauften Gegenstand dem Käufer für den bedungenen Preis zu lassen. <sup>6)</sup>

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten in Handelssachen werden gleichviel, ob dabei die Quantität oder die Qualität in Frage steht, immer Sachverständige zugezogen.

II. Die Versuchung, durch falsches Messen und Wägen zu betrügen, wurde durch den Umstand begünstigt, dass es mehrere Arten von Waagen mit verschiedenen hierzu verwandten Gewichten gab. Am meisten bediente man sich griechischer und koptischer Gewichte. Der Centner hatte 100 Rotl; <sup>7)</sup> das Rotl war aber in verschiedenen Städten ein anderes. Es werden deren von einem competenten Autor <sup>8)</sup> sechs aufgeführt. Der Beni Monkad, das älteste Rotl, hat 684 Drachmen, d. s. 12 Okka, das Okka zu 57 Drachmen. Das Rotl von Haleb hat 600 Drachmen, das Okka zu 50 Drachmen. Das Rotl von Himss hat 794 Drachmen, das Okka zu 66 Drachmen und 1 Gran gerechnet.

Das Rotl von Hama hatte 600 Drachmen, das Okka zu 55 Drachmen. Das Rotl von Bagdad enthielt ein halbes Menn, also 130 Drachmen, da das ganze Menn deren 260 hat.

Der Miskal, das Goldgewicht, wog einen Dirhem und dritthalb Danik, d. s. 24 Kirat oder 58 Gran; der syrische Dirhem hatte 60 Gran.

Ebenso variirten die Kornmasse nach den verschiedenen Städten.

Das Kornmass enthält 16 Sünbül, d. i. eine Metze, welche achthalb Rotl wiegt; das Kornmass von Hama und Himss hat um 2 Sünbüle weniger und das von Haleb und Maara um 3 Sünbüle mehr, als das von Schiras. Diese Mannigfaltigkeit der Mass- und Gewichtssysteme musste zu grosser Verwirrung führen, aber so schlimm war sie in dem weiten Kalifenreiche doch noch nicht, als in dem ehemaligen Kleinstaate

<sup>6)</sup> Tornauw: „Mosl. Recht.“ — S. 90—91.

<sup>7)</sup> Ein Rotl = 1 englisches Pfund.

<sup>8)</sup> Abderrahman Ibn Naszrel — Berawiesch — Schafii nach Hammer-Purgstall im 84. Bande der Jahrbücher der Literatur. (Wien 1838. — S. 145—146.) Siehe darüber noch weiter unten II, 1.

Nassau. Auf einem Raume von nur 82 Quadratmeilen galt dort — es ist nicht gar zu lange her — siebzehnerlei verschiedenes Frucht mass. Diese Masse unterschieden sich noch obendrein nicht bloß nach den Abstufungen der Grösse, sondern mehrentheils auch nach ihrem Eintheilungsgrund <sup>9)</sup> und wurden demgemäss im Einzelnen wieder zerfällt.

### 8. Unrechtmässiger Gewinn.

Schuldverbindlichkeiten zählt das moslemische Recht zu den Kaufsverträgen.

Der *Dein*, sowie der später zu erläuternde *Selem we Selef*, sind Handlungen des Kaufes und Verkaufes auf eine bestimmte Frist mit Vorausbezahlung des Kaufpreises. Der Creditor wird als Käufer, der Debitor dagegen als Verkäufer angesehen.

Bei dem Abschliessen von Schuldverträgen soll nur liberalste Humanität die Muselmänner leiten und nicht gewinn-süchtiger Eigennutz. Dieser Auffassung entsprechend, ist das Darlehen von Geld oder Sachen (*Dein*) ein Vertrag ohne Vergütung, jedoch unter der Verpflichtung, Sachen von demselben Werth und in derselben Qualität zur festgesetzten Zeit zurückzugeben. Dabei irgend einen Vortheil zu stipuliren war verboten. Das hiesse ja sonst, die Situation des durch wahre dringende Noth zu einer Anleihe Gezwungenen ausbeuten, denn bloß in einer solchen Lage sollte man überhaupt Geld auf Borg nehmen; <sup>1)</sup> der Betrieb von Handelsgeschäften erforderte eben in der Aera der Karavanenzüge, die von Mecca nach Jemen und Syrien gerade zur Zeit Mohammeds in grösstem Flor standen, durchaus eigenes Capital. <sup>2)</sup> Uebrigens bleibt es dem Willen des Schuldners überlassen, seinem Gläubiger für den zeitweiligen Besitz von dessen Eigenthum einen Ersatz zu geben oder nicht. <sup>3)</sup>

Das Darlehen war eine lobenswerthe Handlung und noch höher geschätzt, als das Almosengeben; für letzteres stand nur

<sup>9)</sup> Vgl. W. H. Riehl: „Naturgeschichte des Volkes.“ — Stuttgart und Tübingen 1854. — I, 266—267. (Land und Leute.“ VIII, c. 3.)

<sup>1)</sup> Tornauw: „Erbrecht d. Isl.“ — Ztschr. f. vgl. R. V, 162.

<sup>2)</sup> Ueber die Gestaltung des Karawanenhandels vgl. Herzfeld: „Handels-geschichte.“ — (§ 55. S. 215—216.)

<sup>3)</sup> Trouanw: „Mosl.Recht.“ — S. 104.

z e h n f a c h e r, für ersteres aber a c h t z e h n f a c h e r Ersatz in jener Welt in Aussicht. Jeder durch Zinsen erzielte Gewinn gilt dagegen für unrechtmässig; er wurde darum im Koran verboten<sup>4)</sup> und als Sünde streng verpönt.

Wucherer werden durch folgende Ermahnung gewarnt und im Falle ihres Ungehorsams mit Strafe bedroht:

„O ihr, die ihr wahrhaftig glaubt! Fürchtet Gott, und wenn ihr rechthgläubige Leute seid, so gebt das zurück, was ihr von dem Wuchern<sup>5)</sup> behalten habt. Wollt ihr es aber nicht thun, so vernehmt die Kriegserklärung von Gott und seinem Gesandten. Inzwischen wenn ihr euch eines Besseren besinnt, sollt ihr das Capital von eurem Vermögen behalten.“<sup>6)</sup>

„Wer, nachdem er von Gott bekehrt worden ist, das Wuchern unterlässt, dem soll seine vorige Missethat vergeben werden und seine Angelegenheit wird vor den Herrn gehören. Dem höllischen Feuer aber zur ewigen Verwahrung soll der übergeben werden, der das Wuchern von Neuem anfangen wird.“<sup>7)</sup>

Die, welche den Wucher verschlungen, werden nicht anders auferstehen, als der Besessene, den der Satan giftig angetastet hat, d. h. mit grässlichen Geberden.<sup>8)</sup>

Das moslemische Recht hat freilich einen Ausweg gefunden, um das Ausbedingen von gesetzlichen Vortheilen für geliehenes Geld zu ermöglichen und zwar durch den bereits erwähnten besonderen Lieferungsvertrag, das *selem* oder *selem we selef*.<sup>9)</sup> Der eine Contrahent giebt das Geld, der andere verpflichtet sich, in festgesetzter Frist dem ersteren nicht nur eine bestimmte Quantität von Waaren zu liefern, sondern auch eine

<sup>4)</sup> Sure 3 bei Wahl S. 57 und Sure 4 bei Wahl S. 68.

<sup>5)</sup> Wucher bedeutet hier nicht übermässige Zinsen, sondern überhaupt Zinsen.

<sup>6)</sup> Sure 2 bei Wahl l. c. S. 43.

<sup>7)</sup> Sure 2 bei Wahl l. c. S. 42.

<sup>8)</sup> Sure 2 bei Wahl l. c. S. 42.

<sup>9)</sup> *Selem* findet statt, wenn Jemand einem Andern Geld oder andere zur Kategorie der nach dem *Scher'e* gestatteten Sachen mit der Bedingung übergiebt, statt derselben nach Ablauf einer festgesetzten Frist andere bestimmt bezeichnete Sachen zu erstatten, jedoch mit einem Vortheil für den Verkäufer, d. h. in einem grösseren Umfange oder Werthbetrage, als der Schuldner empfangen hat. -- (Tornauw: „Mosl. R.“ — S. 103.)

bestimmte Geldsumme zu zahlen; nur darf die zurückzuzahlende Summe nicht in denselben Münzen bestehen, wie die dem künftigen Lieferanten übergebenen.<sup>10)</sup> So führte dasselbe Bedürfniss, die Härten des Zinsverbotes abzuschwächen, zu Auskunftsmitgliedern, welche in mancher Beziehung an ähnliche erinnern, die im späteren Mittelalter in Deutschland und anderwärts üblich gewesen.<sup>11)</sup>

In denjenigen Traditionen, welche das koranische Wuchergesetz näher bestimmen, werden sechs Arten von Objecten genannt, mit denen Wucher zu treiben verboten ist und zwar Gold und Silber, Weizen und Gerste, Datteln und Rosinen. Die analogistischen Gesetzesschulen lehren nun, dass diese Objecte nur als Repräsentanten ihrer Gattung aufgeführt sind und darum keineswegs das ganze Gebiet der nach moslemischem Rechte wucherfähigen Arten erschöpfen. Nach ihrer Meinung unterliegen nicht bloß diese Arten dem Wucherverbote, sondern auch die Gattungen, unter die sie gehören. Es wurde ferner der Gesichtspunkt geltend gemacht, das Wucherverbot beziehe sich auf Alles, wofür der Besitzer die Almosensteuer<sup>12)</sup> zu entrichten hat, also selbst auf Haus- und Reitthiere. Andere gingen noch weiter. Nur die buchstabengläubige Zahirschule<sup>13)</sup> beschränkt das Wucherverbot auf die in der Tradition ausdrücklich erwähnten 6 Arten.<sup>14)</sup>

<sup>10)</sup> Tornauw: „Erbrecht.“ — Z. f. vgl. R. V, 163—4.

<sup>11)</sup> Man denke z. B. besonders an Escobar's contractus „mahatra.“ — (Vgl. Legrand: „De la législation relative au prêt à l'intérêt.“ — „Revue Contemporaine.“ — Paris 1864. — Tome 41, p. 267.)

<sup>12)</sup> Dieser unterliegen: Gold, Silber, Weizen, Gerste, Datteln, getrocknete Weintrauben, Kameele, Stiere, Schafe. — Siehe Tornauw: „Mosl. R.“ S. 41.

<sup>13)</sup> Vgl. darüber Ignaz Goldziher: „Die Zahiriten, ihr Lehrsystem und ihre Geschichte.“ — (Leipzig 1884. — S. 40—42.)

<sup>14)</sup> Das neueste türkische Gesetz vom 27. Chawal 1280 (1864) bestimmt 1 Percent per Monat als legalen Zins, der nicht überschritten werden darf, „sauf les dispositions particulières relatives aux biens des mineurs, dinsi qu'aux avances faites par les banquiers munjs du titre dit „kouirouk lou.“ — Es wird ferner verboten, neben den gesetzlichen Zinsen ein sog. soubachilik anzuhängen. — Vgl. die Uebersetzung von Aristarchi Bey (Grégoire) in dem Sammelwerke „Législation Ottomane.“ — (Constantinople 1874. — I, 48—49.)

## 9. Gegen Unredlichkeit in Rechtspflege und Verwaltung.

### I. Rechtspflege.

I. Die besten Gesetze bleiben bekanntlich unwirksam, wenn jene Organe, die sie handhaben sollen, nichts taugen. Dieser Gefahr suchte Mohammed durch die Sorge für eine unparteiische Justiz vorzubeugen. In dieser Absicht erklärt er:

„In gerichtlichen Angelegenheiten nach Gerechtigkeit zu sprechen, ist eine vorzügliche Tugend, zu der euch der Gott ermahnt, der Alles hört und Alles sieht.“<sup>1)</sup> Er befiehlt: „Eure Richtersprüche, und wenn sie auch euren nächsten Blutsfreund angingen, fasset mit Gerechtigkeit ab.“<sup>2)</sup> Der Prophet, welcher selbst auch oft als Richter fungirt hatte,<sup>3)</sup> fasste seine Aufgabe nach dieser Richtung hin sehr weit<sup>4)</sup> und ähnlich dachten viele unter seinen Nachfolgern.

Es war u. A. Kalif Omar (634—644), der die Pflichten der Richter feierlichst präcisirte.<sup>5)</sup> In einzelnen Hauptstädten setzte er besoldete Richter ein;<sup>6)</sup> neben ihrem fixen Gehalte<sup>7)</sup> gab es Sporteln, die denselben bei Weitem überstiegen. Ebenso verfuhr 'Osmân (644—656). Von einer allgemeinen Einsetzung von Richtern war aber damals noch nicht die Rede.<sup>8)</sup> Eine solche Organisation des Richteramtes erfolgte erst später, als das Kalifenreich an Ausdehnung gewonnen hatte; es scheinen jedoch die

<sup>1)</sup> Sure 4 bei Wahl S. 72. — Vgl. auch Sure 5 bei Wahl S. 90.

<sup>2)</sup> Sure 6 bei Wahl S. 115.

<sup>3)</sup> Albert du Boys: „Histoire du droit criminel des peuples modernes. (Paris 1854). — I, 304—5. — Ludolf Krehl: „Das Leben des Muhammed.“ — (Leipzig 1884) S. 40.

<sup>4)</sup> „Ein Richter möge keine Rechtsentscheidung aussprechen, wenn er zornig ist.“ Dies hat Abû Bakra (632—634) den Propheten sagen hören. — (Siehe Ignaz Goldziher l. c. S. 87.)

<sup>5)</sup> Albert du Boys: l. c. I, 249.

<sup>6)</sup> Für Damascus, Ordonn, Bassora, Kufa, Hims und vermuthlich auch Fostat. — (Kremer: „Culturg. d. Or.“ — I, 96—98.)

<sup>7)</sup> Die Höhe wechselte. Der erste Kadi, den der Kalif Mansur in Kairo selber ernannte, erhielt monatlich 30 Dynar, aber schon um 827—8 n. Chr. fand eine Erhöhung auf 4000 Dirham per Monat statt. — (Kremer: „Culturg. d. Or.“ II, 193.)

<sup>8)</sup> In den ältesten Zeiten war der Kadi des Ortes nicht blos Richter; er verrichtete auch in der Moschee das Gebet und hielt die Rede an das Volk von der Kanzel. (Aschbach l. c. II, 149.)



Richter ihre Substituten und Unterrichter in den einzelnen Bezirken selbständig bestellt zu haben.<sup>9)</sup>

Namentlich unter den Statthaltern und Kalifen in Spanien zeichneten sich viele durch Gerechtigkeitsliebe aus. So z. B. Jussuf Ben Abderrahman (746—756), Hescham I, (788), Mohammed I. (852—886), Hescham III el Motad Billah (1026 bis 1037) und Anbesa (721—726).

Es handelte sich dabei wirklich um ein hohes Ziel, denn: „der Mensch soll auch in keiner einzigen Sache über Unrecht klagen dürfen; und wenn sein Werk so leicht wäre, als ein Senfkorn ist, so soll es zum Vorschein kommen und gewogen werden: wir haben Diener unter uns, die den Werth der Dinge verstehen.“<sup>10)</sup>

Um diesen Grundsatz zu realisiren, wurden gar manche mitunter originelle Vorkehrungen getroffen.

Der Kadi darf z. B. nicht Handel treiben, ja sogar nicht einmal persönlich etwas kaufen. Nur durch Bevollmächtigte kann er dies thun; Rechtssachen aber, an denen sein Bevollmächtigter bethelligt ist, darf er weder untersuchen, noch entscheiden.<sup>11)</sup>

Wird einem Kadi das in einer weltlichen Angelegenheit ergangene Urtheil eines anderen Kadi mit einer Beschwerde über dessen Ungerechtigkeit vorgewiesen, so muss der Erstere, falls er nach Anhörung der Beschwerde sich nicht sofort von ihrer Berechtigung überzeugt, bei dem Urtheilsfäller über die Motive seiner Entscheidung anfragen. Ersieht er nun aus der empfangenen Antwort wie unbegründet das Urtheil war, so hört er die Zeugen von Neuem ab und fällt nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände der Sachlage ein neues Erkenntniss. Zu einem solchen Verfahren ist er jedoch nur nach Eingang einer ausführlichen Erklärung des früheren

<sup>9)</sup> A. v. Kremer: „Geschichte der herrschenden Ideen des Islams.“ — (Leipzig 1868) S. 429 und „Culturgeschichte des Orients.“ — (I, 96—98, 111—112 und 182—183.) — Was für Einflüsse sich mitunter bei der Ernen, nung von Richtern geltend machten, erwähnt Goldzihel. c. S. 197—199. — Als die Entartung des islamitischen Staatswesens unter den Türken überhand nahm, wurden Kadiposten an den Meistbietenden versteigert. — (Kremer: „Ideen des Islam.“ — S. 492.)

<sup>10)</sup> Sure 21 bei Boysen: l. c. S. 314; Wahl S. 281.

<sup>11)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ S. 195.

Richters berechtigt. In Fällen dieser Art muss der erste Richter den durch die Abänderung des Urtheils verursachten Schaden tragen. <sup>12)</sup>

Besonders gegen Bestechungen der Richter tritt der Koran entschieden auf:

„Verzehret eure Güter nicht sündlich, bestecht die Richter nicht durch sie, damit ihr nichts vom fremden Glücke wissentlich wider die Gerechtigkeit zu euch nehmet.“ <sup>13)</sup>

Geschenke zum Erkaufen einer ungerechten Entscheidung sind streng untersagt und es gilt für gleiche Sünde, sie anzubieten, wie sie entgegenzunehmen. Wenn jedoch jemand dem Kadi ein Geschenk zu dem Zwecke giebt, dass er seiner gerechten Sache nicht schade oder entgegenwirke, so hat der Geber zwar keine Sünde begangen, der Empfänger muss aber das Geschenk zurückgeben.

Es bleibt einzig und allein dem freien Willen der streitenden Parteien überlassen, ob sie die Kadis für ihre Mühewaltung entschädigen wollen oder nicht. Diejenigen Kadis, welche selber Vermögen besitzen, dürfen für ihre Entscheidung kein Entgelt fordern; den Personen jedoch, die nicht das Amt eines Kadi bekleiden, sondern nur zur schiedsrichterlichen Entscheidung von Streitigkeiten erwählt sind, ist es gestattet, eine Entschädigung zu verlangen. Für arme und in Insolvenz gerathene Personen muss der Kadi sogar das zur Sachverhandlung erforderliche Papier aus den Summen des *beit ul-mol* kaufen. Dies ist der allgemeine geistliche Schatz, über welchen nur die oberste geistliche Gewalt zu verfügen hat. <sup>14)</sup>

Die Bestechlichkeit der Kadis war häufig und die satyrischen Dichter wählen sie darum gern zum Gegenstande ihres Spottes. <sup>15)</sup> Man erfand eine dem Propheten zugeschriebene Tradition: „Von 3 Kadis müssten mindestens 2 in die Hölle fahren.“ <sup>16)</sup>

<sup>12)</sup> Tornauw: „Mosl. R.“ S. 199. — Ziemlich ähnlich verfuhr das mosaische Recht. — (Saalschütz: l. c. I, 58. — c. 4.)

<sup>13)</sup> Sure 2 bei Wahl S. 29.

<sup>14)</sup> Vgl. darüber Perron; *Législation Musulmane.* — Paris 1849. — II, 269, 270, 649. („Exploration scientifique de l'Algérie pendant les années 1840–1842.“ — tome XI.) und Pischon: l. c. S. 124.

<sup>15)</sup> Kremer: „Culturg. d. Or.“ — II, 244.

<sup>16)</sup> Kremer: „Ideen d. Isl.“ — S. 179.

Dschewher Ben Mohammed Ben Dschewher, den wir bereits rühmlichst zu erwähnen hatten, bemühte sich indessen, die Diener der Gerechtigkeit den Versuchungen des Eigennutzes möglichst zu entziehen; er besoldete nämlich die Richter und nicht minder die von ihm bestellten Rechtsanwälte.<sup>17)</sup>

Auch die öffentlichen Notare werden ermahnt, ehrlich zu handeln. Sie sollen in den von ihnen begehrten Schriftstücken keine Unwahrheit legalisiren.

„O ihr wahren Gläubigen — heisst es — wenn ihr euch bei einer Schuld auf eine gewisse Zeit verpflichtet, so setzt diese Verpflichtung schriftlich auf. Ein Schreiber setz' es auf, sowie es den Gesetzen gemäss ist. Der Schreiber soll sich nicht entbrechen, nach dem Sinne Gottes den Aufsatz abzufassen. Er führe die Feder und schreibe das nieder, was der Schuldner ihm dictiren wird. Die Furcht Gottes aber soll ihn von wissentlichen Verfälschungen abhalten.“<sup>18)</sup>

Der Schutz des Rechtszustandes beschränkte sich übrigens nicht auf Mahnungen, welche an die Organe des Gesetzes ergingen, wie unsere Mittheilungen aus der arabischen Polizeiordnung ergeben werden.

## II. Verwaltung.

1. Steuern zu zahlen, war eine im Koran gebotene Religionspflicht: „Entrichtet gesetzmässige Abgaben.“<sup>19)</sup> Es wurde aber oft mehr verlangt.

Das Raffinement betrügerischer Staatsbeamten ging besonders in Spanien in den Zeiten der Araberherrschaft sehr weit. Sie befolgten z. B. die schlaue Taktik, bei den Staatsannahmen schwereres Gewicht für das Gold zu gebrauchen, als bei den Staatsausgaben und pflegten oft ohne Grund Silbergeld als nicht vollwichtig zurückzuweisen, um Aufgeld zu erlangen. Gegen solche Missbräuche traten dort namentlich El Hhor Ben Abderrahman el Thakefi (715—718), Statthalter

<sup>17)</sup> Vgl. c. 3. §

<sup>18)</sup> Sure 2 bei Boysen l. c. S. 45.

<sup>19)</sup> Sure 58 bei Wahl S. 584.

Okba Ben el Hhedjadj el Soluli (734) und Abderrahman I, (755—788) mit grosser Energie auf.<sup>20)</sup>

Dschewher Ben Mohammed Ben Dschewher verpflichtete in Cordova die Almoxarifen oder Steuereinnahmer und die Alcaiden der Getreidehallen, dem sogenannten Dywân<sup>21)</sup> d. h. den Steuerämtern, alljährlich von ihrer Amtsführung Rechen-schaft abzulegen.<sup>22)</sup>

Um gewissenhafte Pflichterfüllung einigermassen zu sichern und wenigstens einen Hauptanlass zu Gelderpressungen<sup>23)</sup> zu besei-tigen, wies Omar den Statthaltern und Regierungsbeamten des Kalifenreiches feste Gehalte zu.<sup>24)</sup>

2. Aus A. v. Kremer's eingehender Darstellung seien die folgenden Angaben zur Charakteristik der Steuerobjecte und der Steuereinhebung im Kalifenreiche<sup>25)</sup> hervorgehoben, wobei wir vorzugsweise berücksichtigen, was auf Handel und Wandel sich bezieht.

Das gesammte Staatseinkommen umfasste nach Omar's Steuervorschriften:

1. Kopfsteuer der unterworfenen Völker;

---

<sup>20)</sup> Lem b k e: „Geschichte von Spanien.“ — (Hamburg 1831.) — I, 279, 289—290 und 312.

<sup>21)</sup> Später wurde diese Bezeichnung auf a l l e Regierungskanzleien ausgedehnt. — Kremer: „Streifzüge auf dem Gebiete des Islam.“ — Leipzig 1873. — XI und XII, sowie S. 14 und „Culturg. d. Or.“ I, 64.)

<sup>22)</sup> Schäfer l. c. II, 365.

<sup>23)</sup> Kremer: „Culturg. d. Or.“ II, 244 und 499.

<sup>24)</sup> Kremer: l. c. I, 97. und „Ideen des Isl.“ S. 328—9. — In der Türkei erfolgte erst im Mai 1838 die Bewilligung eines bestimmten Ge-haltes an sämtliche Staatsbeamte. Bis dahin hatten sie sich in den niederen Sphären durch Beitreibungen vom Publicum und in den höheren durch Geschenke ihrer Unterbeamten bezahlt gemacht. — (Rosen: „Gesch. d. Türkei“ II, 271. Leipzig 1867.)

<sup>25)</sup> Siehe „Culturg. d. Or.“ — I, 54—57, 98—9, 110, 160 I, 256, 276, 279—80, 297—8, 305, 318—9, 418, 428—9, 430, 432, 437—9, 457. — II, 160, 204, 274.

2. Grundsteuer: <sup>26)</sup>
3. Armentaxe;
4. Den Zehent von dem im Besitze von Mohammedanern befindlichen Gründen;
5. Handelssteuern und Waarenzölle;
6. Naturallieferungen der unterworfenen Völker;
7. Tributleistungen der durch Capitulation gegen Bezahlung eines bestimmten Tributes eingenommenen Städte und Landstriche, sowie der zu solchen Zahlungen gezwungenen fremden Länder;
8. Ein dem Staatschatze zukommendes Fünftel der gesammten Kriegsbeute. <sup>27)</sup>

Omar II, welcher sich dabei auf den Vorgang der ersten Kalifen und besonders Omar's I stützte, trieb von den Handelsleuten eine Art Zoll ein und zwar  $2\frac{1}{2}$  Procent von Moslimen dagegen 5 Procent von Andersgläubigen. <sup>28)</sup>

Zehenten wurden von den Ungläubigen für ihre Waaren eingehoben, wenn sie das moslemische Gebiet in Handelsangelegenheiten betraten. <sup>29)</sup> Nur 4 Monate blieben sie persönlich unbesteuert: bei längerem Aufenthalte mussten sie die Kopfsteuer entrichten. <sup>30)</sup>

Die Einkünfte von den jüdischen Herbergen und Märkten, sowie den Zoll für ihre Waaren und sonstige Abgaben der Israeliten einzuziehen, dazu war ihr Resch Glutha beauftragt, der Fürst der Gefangenschaft, dessen Gewalt Omar nach der

<sup>26)</sup> Hier zeigte sich confessioneller Unterschied. Die Rajahs mussten nämlich von ihren Ländereien eine beträchtliche Grundsteuer zahlen, von den in das Eigenthum von Moslimen übergegangenen Gründen wurde dagegen nur der Zehent eingehoben. — (Kremer: „Herrsch. Ideen d. Isl.“ S. 395.) — Omar II liess Babylonien (Sawād) zum Behufe einer gleichmässigen Besteuerung durch 'Osmān Ibn Honāif vermessen. Der Flächenraum des gesammten Culturlandes betrug 36 Millionen Garyb; das sind 3600 Quadrathellen. — (Kremer: „Culturg. d. Or.“ I, 98.)

<sup>27)</sup> Kremer: „Culturg. d. Or.“ — I, 160—161.

<sup>28)</sup> Culturg. d. Or.“ I, 57

<sup>29)</sup> Ibidem I, 432.

<sup>30)</sup> J. M. Jost: „Geschichte der Israeliten.“ — VI, 28 (Berlin 1826.)

— Siehe auch IV, 267 und V, 318, sowie A. v. Kremer: „Culturg. d. Or.“ — II, 176. — Ueber die Organe der Steuereinhebung vgl. noch Kremer: l. c. I, 110, 256, 297—8, 318 9, 418 und II, 160.

Eroberung Persiens bereitwilligst anerkannt hatte. Dieses geistliche Oberhaupt der Juden residirte in B a g d a d.<sup>31)</sup>

Es war strenge untersagt, für den Waarenverkehr zwischen den einzelnen Provinzen und Landschaften des mohammedanischen Gebietes Z w i s c h e n z ö l l e zu erheben.<sup>32)</sup>

Wegemauthen gab es nicht. Diese sind, wie die später zu erwähnenden Verzehrungssteuern, verhältnissmässig modern; <sup>33)</sup> man erfand sie, als das Reich sich in einzelne halbsouveräne Staaten zersplitterte. Die Ansicht, dass diese Auflagen ungerecht seien, wurde von den meisten mohammedanischen Staatsrechtslehrern immer im Princip aufrecht erhalten, wengleich man sie in der Verwaltung thatsächlich in nur zu reichem Masse zur Anwendung brachte.<sup>34)</sup>

M o ' â w i j a unterzog auch die fixen Jahresdotationen, welche nach O m a r ' s Grundsätzen an alle Mitglieder der mohammedanischen Religionsgenossenschaft vertheilt werden sollten, der Einkommensteuer (Armentaxe), die er gleich von der Dotation in Abzug brachte.

Dies ähnelt der modernen Couponsteuer und bedeutete eine Reduction der Dotationen um  $2\frac{1}{2}\%$ .<sup>35)</sup>

Das alte mohammedanische Staats- und Verwaltungsrecht wollte auch keine Steuer auf Gewerbe und Fabriken zulassen.<sup>36)</sup> Es scheint aber mitunter doch eine solche Abgabe jedenfalls in späteren Zeiten erhoben worden zu sein. So mussten z. B. in F â r s i s t â n die Rosenwasserfabriken eine fixe Jahresabgabe zahlen.<sup>37)</sup>

Was nun die Erhebung der Steuern betrifft, so schaffte M a n s u r, der zweite Abbaside, die Steuer in Geld vom Weizen und Gerste ab. Er führte dafür das M o k â s a m a h-System ein, d. h. man erhob die Steuer in natura nach einem bestimmten Procentsatz von dem Ernteertragnisse. Nur für die anderen minder wichtigen Culturen, sowie für die

<sup>31)</sup> Ibidem I, 437.

<sup>32)</sup> Mâwardy nach Kremer: „Culturg. d. Or. — I, 457.

<sup>33)</sup> Jb. II, 494.

<sup>34)</sup> Jb. II, 274.

<sup>35)</sup> Jb. I, 160.

<sup>36)</sup> Jb. II, 305.

<sup>37)</sup> Jb. I, 305. — Siehe übrigens I, 297—8.

Dattelpalmen und Fruchtbäume, blieb das alte System in Kraft; hier forderte man die Steuer in baarem Gelde.<sup>38)</sup> Mohtady ging noch weiter; er schaffte sämtliche Geldsteuern ab.<sup>39)</sup> Der von jeder Stadt zu entrichtende Steuerbetrag war sehr ungleich und richtete sich gewöhnlich nach den Bestimmungen in der bei der Eroberung durch die Moslimen abgeschlossenen Capitulation.<sup>40)</sup>

Isbygâb war die einzige Stadt in Transoxanien, die Steuerfreiheit genoss.<sup>41)</sup>

In Fârsistân wurde von Alters her keine Steuer von Baum- und Weinrebenpflanzungen bezahlt. Erst der Wezyr Aly Ibn 'Ysâ führte 914—15 n. Chr. die Grundsteuer für Alles ein.<sup>42)</sup>

Wir schliessen unsere Angaben über das Steuerwesen mit dem Hinweis auf die Lehre von Shâfi'y, welcher die Meinung begründete, die Ueberschüsse in der Staatscasse seien an die moslemische Staatsgemeinde zu vertheilen<sup>43)</sup> und erwähnen noch einige Controversen der Staats- und Rechtsgelehrten bezüglich der Consumtionssteuer.

Nach Hanyfa sind alle Nutzpflanzen steuerpflichtig, nach Shâfi'y nur jene, die zu Nahrungszwecken cultivirt werden. Nach seiner Ansicht sind überdies die Gemüse steuerfrei, sowie die nicht zur Nahrung dienenden Pflanzen, z. B. Baumwolle und Lein.

Die Steuer der Nutzpflanzen ist nach erreichtem vollen Wachsthum derselben fällig und zwar nach der Ausdreschung oder Reinigung. Quantitäten unter 5 Lasten sind steuerfrei; Abu Hanyfa giebt dies indessen nicht zu.<sup>44)</sup>

3. Für möglichst vollkommene Rechtsordnung ward noch in anderer Weise gesorgt. Es gab zu diesem Behufe im Kalifenreiche einen obersten Controlhof für Verwaltung und Rechtspflege. Seine Aufgabe sollte es sein, Rechtsverletzungen zu beseitigen, die entweder auf administrativem oder

<sup>38)</sup> Jb. I, 276.

<sup>39)</sup> Jb. I, 279—80.

<sup>40)</sup> Jb. I, 318.

<sup>41)</sup> Jb. I, 329.

<sup>42)</sup> Kremer I. c. I, 305.

<sup>43)</sup> Kremer I, 459.

<sup>44)</sup> Kremer I, 429.

auf judicuellem Gebiete stattgefunden hatten und Jenen zu ihrem Rechte zu verhelfen, welche aus solchem Grunde Klage führten, wobei er auch *ex officio* vorgehen konnte.<sup>45)</sup> Die praktische Wirksamkeit dieser Behörde mag allerdings nicht immer ihrer theoretischen Bedeutung entsprochen haben;<sup>46)</sup> gar zu oft durchkreuzten willkürlich eingreifende Herrscher eine stetige und gesetzliche Verwaltung. Es genügt jedoch schon der bethätigte Wille, ein solches Institut einzurichten, um die guten Absichten und den weiten Blick von Staatsleitern documentirt zu sehen, deren administrative Schöpfung bald auf fremdem Boden zum Vorbild dienen sollte.<sup>47)</sup>

Die Rangstellung eines Hauptes der Controlbehörde galt stets für eine höhere, als die des Kadi, denn dieser stand unter der Aufsicht des Ersteren und erhielt von ihm seine Weisungen. Der Inhaber der obersten Instanz besass dagegen die Befugniss, je nach Umständen, wenn er die Rechtsstreite nicht selbst entschied, sie dem Kadi zur Entscheidung zuzuweisen oder an Schiedsrichter zu übertragen. Er war nicht streng an die Formen des gewöhnlichen Processverfahrens gebunden, wie der Kadi; er konnte

---

<sup>45)</sup> In früheren Zeiten hatte das Staatsoberhaupt die Urtheile controlirt; so z. B. *Abd al malik* und *Omar II.* Die Abbasiden nahmen Klagen in allgemeinen Audienzen entgegen und es wird dies besonders von *Mahdy*, *Hâdy*, *Harun Rashyd* und *Ma'mun* erwähnt. *Moh tady* war der letzte Fürst, welcher diesen Brauch einhielt. Auch später wurde das oberste Controlamt entweder durch eigens dazu bestimmte Würdenträger versehen oder durch einflussreiche vom Kalifen speciell beauftragte Personen des Hofes.

Unter *Moktadir* († 931 n. Chr.) bevollmächtigte dessen Mutter, als sie das Reich beherrschte, ihre Oberhofmeisterin Beschwerden zu erledigen. Jeden Freitag hielt sie Sitzung, umgeben von Juristen, Richtern und Notabeln. — (Kremer: „Culturg. d. Or.“ I, 419 420.)

<sup>46)</sup> A. v. Kremer: „Culturg. d. Or.“ (I, 419—23.)

<sup>47)</sup> Das Controlamt wurde von dem Normannenkönige *Roger* mit anderen arabischen Institutionen nach Sicilien übertragen. — (Siehe A. v. Kremer: l. c. I, 419—20.) — Noch älter ist übrigens wohl das originelle Institut der *Gusch i* in China. Diese unmittelbaren und commissarischen Beamten des „Allen richtenden Gerichtshofes“ haben das Recht, allen Sitzungen der oberen und unteren Behörden beizuwohnen, von ihren Acten Einsicht zu nehmen und sie zu loben oder zu tadeln. Sie dürfen selbst gegen die Beschlüsse der obersten Stellen Einspruch erheben. Gar nicht unpassend wurden sie mit den Censoren in den antiken Staaten verglichen. — (Hugo Eisenhart: „Die morgenländische Staatenwelt“. — Leipzig 1856. — S. 80 und 96—97.)



nach Belieben die Zeugen beider Theile verhören, während der Kadi, nach der Rechtsmaxime: „Der Beweis obliegt dem Kläger“ zuerst die Zeugen des Klägers vernehmen muss. Er hatte überdies nicht nach dem Wortlaute des Gesetzes zu entscheiden, sondern nach Billigkeitsgründen.

Der Chef des Controlhofes bedurfte einer besonderen Bestallung durch den Kalifen, es sei denn, dass er bereits unbeschränkter Wezyr oder Statthalter war.<sup>48)</sup> Das Vezyrat war durch Abul Abbas (750—754 n. Chr.) eingeführt worden.

Eine Mittelstellung zwischen dem Richteramte und dem Controlamte nahm das Amt des Polizeivogtes (mohtasib) ein, welches schon unter dem zweiten Abbasiden in Bagdad bestand.

„Der Polizeivogt wartet nicht auf den Process vor Gericht, sondern sieht auf Alles, was zu seiner Kenntniss kommt, doch hat er keinen Ausspruch in Gegenständen, welche rein den Gerichtsbehörden unterliegen.“<sup>49)</sup>

Zu den Erfordernissen eines Polizeivogtes gehörte es vor Allem, dass er die gegebenen Vorschriften selber befolgte. Er

---

<sup>48)</sup> Kremer: l. c. I, 185—189 und 407. — „Herrsch. Ideen d. Isl.“ — S. 420—421.

<sup>49)</sup> Ibn Chaldun. (1332—1406 n. Chr.). — Vgl. seine „Prolégomènes“, übersetzt von E. M. Quatremère. — (Paris 1865.) — Siehe ferner Schäfer l. c. II, 154. — Eine kurze Biographie dieses arabischen Montesquieu enthält de Slane's Uebersetzung. („Histoire des Berbères et des dynasties Musulmanes de l'Afrique septentrionale.“ — Alger 1852. — (I XXXVI—LXII.) — Siehe auch A. v. Kremer: „Culturg. d. Or.“ I, 199. — Seinen volkwirtschaftlichen Standpunkt zeigt folgender Satz: „Der Handel der Fürsten ruinirt die Einkünfte des Staates und schädigt die Interessen der Unterthanen.“ — (Prol. hist. II, 95—99.) Zu einer solchen Aeusserung gegen die Praxis von Despoten gehörte damals wahrlich Muth. Der moslemische Denker anticipirt den modernen Realismus. Wie u. A. Thomas Buckle („History of civilization.“ — I, ch II Deutsch v. Arn Ruge I, 35—128. — Heidelberg und Leipzig 1870. — 4. Ausg.) erkannte er auch, dass Klima und Nahrung auf die geistige Entwicklung der Völker einwirken. Er bemerkte bereits, wie in jenen Ländern, in welchen Reichthum und Wohlleben herrschen, der fromme Sinn und die Neigung zur religiösen Begeisterung immer mehr verschwinden; deshalb finde man auch in den grossen Städten wenig religiöses Gefühl. Das üppige Leben, Zerstreuungen und geile Kost machen den Menschen für die Regungen des

musste sich streng an die *Sunn a* halten, d. h. an die schriftlich tradirten Sitten und Gebräuche des Propheten, und unbestechlich sein. Goldener Geschirre und seidene Kleider durfte er sich nicht bedienen; die Nägel und den Bart sollte er beschneiden.

Mit einzelnen Functionen des Polizeivogtes werden wir uns noch später <sup>50)</sup> zu beschäftigen haben.

Dem Kalifat ist ferner die Institution der *Postmeister* eigenthümlich. Richtiger wäre wohl nach den Functionen dieses Beamten die Benennung: „Generalberichterstatter oder Chef der Staatspolizei“. In der Hauptstadt einer jeden der grossen Provinzen gab es nämlich einen Postmeister, welchem es u. A. oblag, dem Kalifen über alle wichtigeren Vorkommnisse fortwährend zu berichten. Selbst über den Statthalter und dessen Verhalten hatte er zu wachen und war also ein unmittelbar von der Centralregierung bestellter confidentieller Agent.

In der Residenz des Reiches bestand ein eigener *Postdywân* mit einem Vorsteher, durch dessen Hände alle aus den Provinzen eintreffenden Depeschen gehen mussten. Es gehörte zu seinen Pflichten, aus den Meldungen der Postmeister und anderer Correspondenten dem Kalifen Auszüge vorzutragen.

Das eigentliche *Postwesen* im Interesse von Privatpersonen, wie wir es verstehen, war Nebensache.<sup>51)</sup>

---

Religionsgeföhles unempfindlich; darum herrsche dort allgemein der Indifferentismus. Auf dem flachen Lande und in der Wüste werden dagegen die Menschen durch magere Kost und mühevollcs Leben, durch Hunger und Entbehrungen, für religiöse Geföhle und für ein beschauliches Dasein empfänglicher gestimmt. — (Vgl. A. v. Kremer: „Ideen d. Isl.“ — S. 358.)

<sup>50)</sup> Abschnitt II.

<sup>51)</sup> Aehnlich wurde früher in jedem der Administrationsbezirke des türkischen Reiches dem Generalgouverneur ein sogenannter *Müfettish* beigegeben, der die ganze Regierungsthätigkeit und selbst den Generalgouverneur überwacht. Diese Controle bewährte sich jedoch nicht und die Pforte hat nun in neuester Zeit specielle Regierungsberichterstatter unter dem Titel: „*Gornâlg y*“ in die Provinzen entsendet. — (A. v. Kremer: „Culturg. d. Or.“ I, 192—194 und „Hersch. Ideen d. Isl.“ — S. 419.)

## 10. Rückblick.

Dies sind die Mahnungen und Vorschriften, Gebote und Strafbestimmungen, welche das moslemische Recht über Lug und Trug enthält. Sie erinnern in dieser Materie im Wesentlichen an ähnliche Satzungen des mosaischen Rechtes und treten mit denselben jedenfalls in Bezug auf den Höhegrad des ethischen Standpunktes in eine mitunter nicht aussichtslose Concurrenz.

In Mohammed's Plänen lag es eben nicht, ein durchaus neues Religionssystem aufzustellen; seine Absicht ging vielmehr dahin, in seinem Koran ein die Grundzüge aller früheren Religionsysteme umfassendes Lehrgebäude aufzurichten. Wenn sich nun auch in dem legislativen Theile desselben weniger Entlehnungen von anderen Religionen nachweisen lassen, als in dem ceremoniellen, so hat der Koran doch in criminalrechtlicher Beziehung manche Principien aus dem Judenthume<sup>1)</sup> aufgenommen.

Es zeigt sich im Koran ein auf dem Unterschied in der religiösen Basis beruhender folgenreicher Gegensatz gegen diejenige Auffassung der Betrugsverbrechen, welche man in den mit dem mohammedanischen ungefähr gleichzeitig<sup>2)</sup> festgestellten Gesetzbüchern und Verordnungen anderer Völker findet.<sup>3)</sup> Wenn

<sup>1)</sup> Auf Abraham Geiger: „Was hat Mohammed aus dem Judenthum aufgenommen?“ (Bonn 1833) S. 30, 85–91 und „das Judenthum und seine Geschichte“ (Breslau 1865. -- 2. Abth. S. 47–51) sei verwiesen; ferner auf Emanuel Deutsch: „Der Islam“ (Aus dem Englischen. — Berlin 1873. — S. 33 und 79) sowie auf seine: „Literary Remains“. — (London 1874. p. 171). — Siehe auch H. Hirschfeld: „Jüdische Elemente im Koran“. — (Berlin 1878). — Gustav Weil: „Historisch-kritische Einleitung in den Koran.“ — (Bielefeld und Leipzig 1878) S. 129–132. — A. H. Springer: „Die bildenden Künste in ihrer weltgeschichtlichen Entwicklung.“ — Kunsthistorische Briefe. — Nr. 25. S. 416–420 (Prag 1857) und Lorenz Stein: „Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft“. — (Stuttgart 1876) S. 306.

<sup>2)</sup> Selbstverständlich kann es hier nicht um eine minutiös chronologische Genauigkeit zu thun sein. Was darüber Eduard Gans zu Hegel's „Philosophie der Geschichte“ (Berlin 1837. S. 139) bemerkt hat, bleibt auch heute noch wahr.

<sup>3)</sup> Darüber giebt in den einschlägigen Abschnitten der Inhalt unserer Schrift: „Lug und Trug unter den Germanen“ genauere Auskunft. Wir verweisen namentlich auf S. 254.

\*

nun z. B. in der deutschen Capitulargesetzgebung die christliche Anschauung von Verbrechen und Strafen besonders hervortritt, so wird doch, soweit unser Thema in Betracht kommt, nach den Ergebnissen unserer Darstellung<sup>4)</sup> wahrlich nicht mit Recht behauptet werden können, dass sie ethisch auf einer höheren Stufe stehe, als die moslemische.

## Schlussbemerkungen.

### I. Zur Charakteristik des Koran und der islamitischen Rechtswissenschaft.

Nur das unter wissenschaftlichem Gesichtspunkte formell vollendetste aller germanischen Volksrechte, welches zugleich unter allen „leges barbarorum“ die Freiheit der Unterthanen am meisten beschränkt, — das Westgothenrecht theilt mit dem die Gleichberechtigung<sup>1)</sup> jedes Muselmannes zu allen Handlungen betonenden Koran den Vorzug, bereits die moralische Seite in der Behandlung der Verbrechen und zwar hauptsächlich durch die Lehre vom Vorsatze und von der Absicht zur Anschauung gebracht zu haben. Allein, wie andere in fremder Sprache abgefasste Gesetzbücher, wird auch das westgothische, ein Werk der Philosophen jener Zeit, d. h. der Geistlichen, durch seinen unbestimmten Ausdruck oft dunkel; ausserdem ist es durch den Schwulst falscher Beredsamkeit entstellt.<sup>2)</sup> In der juristischen Technik übertrifft es der islamitische Gesetzgeber durch die freilich gleichfalls nicht stets ganz klare, aber doch immer populär packende Art, wie er seine Sätze und Lehren in dem nationalen Idiome seines von ihm mit der Ueber-

<sup>4)</sup> Ausser dem Hauptwerke von Nicolaus v. Tornauw und der bereits genauer angeführten Schrift von Perron: „Législation Musulmane“ (Paris 1849) benutzten wir noch u. A. Joanny Pharaon und Th. Dulau: „Droit Musulman“. — (Paris 1839) p. 334–358 und A. Querry: „Droit Musulman“. — Recueil de lois concernant les Musulmans Schyites. — (Paris 1871) I, 357–442, sowie William Hay Macnaghten: „Principles of Hindu and Mohammadan law.“ — Edited by H. Wilson. — (London 1860).

<sup>1)</sup> Tornauw: „Erbrecht d. Isl.“ — (Ztschr. f. vgl. Rechtsw. V, 129).

<sup>2)</sup> Montesquieu: „De l'esprit des lois.“ Livre 28, ch. 1, p. 431. — Édition Lahure. (Paris 1859).

schwänglichkeit eines glühenden Patriotismus gepriesenen Volkes formulirt.<sup>3)</sup> Des für die überwiegend synthetische Gesetzgebung eines Moses oder Solon besonders geeigneten Lapidarstyls bedient er sich allerdings nicht; er hätte wohl damit in dem bereits ausgebildeteren socialen Leben des 7. Jahrhunderts schwerlich ausgereicht, denn schon damals war es vom legislativen Standpunkte nothwendig, viele complicirte Verhältnisse gesetzlich zu bestimmen und jedenfalls genauer zu analysiren, als in den früheren Zeiten des Alterthums. Dagegen fesselte er die Aufmerksamkeit der Orientalen durch ausnahmslos sinnreiche und mitunter selbst prägnante kurze Reden; er belustigte sie sogar durch manche kühnen Vergleiche, für die er zuweilen Worte aus der technischen Sprache des Handels entlehnte. Es ist ihm augenscheinlich mehr darum zu thun, durch einen poetischen Vortrag auf das Gefühl und durch charakteristische Bilder auf die Phantasie seiner Zuhörer zu wirken, als ihren Verstand durch logische Schlüsse und unanfechtbare Beweise zu überzeugen. So verfuhr der religiös-politische „Cavour Arabiens“. Er wollte nur überreden und er überredete in der That.<sup>4)</sup> Die sprachliche Schönheit und der symmetrische Wohlklang der Koranstücke sollten seine prophetische Sendung beglaubigen und er erreichte diesen Zweck.

Die Forderungen des Verstandes kamen in dieser Sphäre erst später zu ihrer Geltung und zwar geschah es durch die geistige Arbeit der moslemischen Gelehrten, welche hauptsächlich in den ersten 3 Jahrhunderten nach Mohammed's Sendung in schriftstellerischen Leistungen auf sämmtlichen Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaft ihren vollen Ausdruck fand. Es war dies aber auch zugleich ihr Höhepunkt, denn was noch später folgte, zeigt die charakteristischen Eigenschaften jeder Periode des Ordens und Erläuterns: es fehlte die frühere schöpferische Kraft. Den zahlreichen juristischen Sammlungen

<sup>3)</sup> „Ihr Araber . . seid die beste Nation, die in dem menschlichen Geschlechte erweckt worden ist. Ihr gebietet die Gerechtigkeit, verbietet das Unrecht, und ihr glaubt an Gott“. — (Vgl. Sure 3 bei Boysen l. c. S. 59).

<sup>4)</sup> Ueber die Form der Darstellung des Koran vgl. den Essay: „Islam“ in Em. Deutsch: „Remains“, p. 124 u. 5; über die durch den Reiz des Unbekannten den Laien imponirenden Fremdwörter des Koran siehe Kremer: „Herrsch. Ideen d. Isl.“ — S. 225 - 6.

und Lehrsystemen, den gründlichen Commentaren und Monographien aus der Blüthezeit des Islam hat das Abendland in der nämlichen Epoche nichts Ebenbürtiges gegenüberzustellen, was wirklich verdient, damit verglichen zu werden.

Die Araber sind ohne Zweifel im frühen Mittelalter das einzige Volk, welches in der philosophischen Begründung der Rechtsidee und in der wissenschaftlichen Bearbeitung ihrer historischen Gestaltung Werke aufzuweisen hat, die an Grossartigkeit dem nahe kommen, was die Römer, die jedenfalls als juristische Meister anerkannten Gesetzgeber der Welt, auf diesem Gebiete geschaffen haben.<sup>5)</sup> Dabei ist ihr publicistischer Gesichtskreis ein viel umfassenderer. Die eigenthümlichen politischen Bedingungen und Verhältnisse einer demokratischen Monarchie in theokratischer Verhüllung, wie sie die Kalifenherrschaft darstellte, regten nämlich selbständige Denker besonders dazu an, auf Einrichtungen zur Wahrung der oft bedrohten Freiheit der Einzelnen zu sinnen und führten schon darum zu einer eingehenderen Betrachtung der Aufgaben des Staates und seiner Bedürfnisse. Es galt, den durch die Eroberungen emporkommenden Absolutismus der Fürsten zu bekämpfen, dessen Druck den Völkern des Orients nur deshalb sich weniger fühlbar machte, weil ihm kein byzantinischer Verwaltungsapparat zur Verfügung stand.

Beispiels halber erwähnen wir Abu Abdalla Mohamad Ben Abdalla, genannt Almoknasi, in Granada; er schrieb über das „Amt des Criminalrichters“. Abu Giaphar Ben Nasser Alrayadi in Cordova betritt das Gebiet der Staatswissenschaft, indem er das Wesen der „Steuern und Zölle“ erörterte. Wir nennen noch das „Buch der Steuer“ von Kodâmâ († 948–49 n. Chr.)<sup>6)</sup> in Bagdad. Der Richter der Moschee von Cordova, Ahmed Ben Abdolmelik aus Sevilla, bekannt unter dem Namen Mokui, überreichte dem Kalifen Hakem II. ein Werk „über die Politik der

<sup>5)</sup> A. v. Kremer: „Culturg. d. Or.“ I, 470. 502. 532–540. — Wenn Lorenz Stein („Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft“ S. 305–306) dem Orient jede Rechtswissenschaft abspricht, so geht er in seinen Ansprüchen an eine solche offenbar zu weit. Der Koran hat sogar auch einige selbständige Rechtsbegriffe. Man denke nur an das moslemische Erbrecht.

<sup>6)</sup> A. v. Kremer l. c. I, 269.

Fürsten und die Grundsätze einer weisen Regierung.“ Ibn Gamá'ah, ein ägyptischer Gelehrter, schrieb über Staatsrecht. 7) Abdelmalek Ben Habil Absalami in Granada, welcher im Jahre 901 starb, veröffentlichte u. A. eine Schrift über die Rechte und Sitten der Völker. 8) Im christlichen Abendlande erschien erst 7 Jahrhunderte später ein politischer Schriftsteller, der genau bestimmte Ansichten über die Regierung des Staates hatte und das wahre Verhältniss zwischen Volk und Regierung deutlich zu begründen suchte — der Schotte George Buchanan. 9)

So vielseitig und reichhaltig erscheint der Inhalt der moslemischen Rechts- und staatswissenschaftlichen Literatur, obwohl unsere genaueren Angaben fast ausschliesslich sich hier auf die nordwestlichste Colonie des Mohammedanismus beschränken, also auf einen immerhin kleinen Theil des grossen Kalifenreiches. 10) Es fehlte selbst nicht die Curiosität einer erstgemeinten Wissenschaft: „Betrügerkniffe zu entdecken“, die — beiläufig bemerkt -- im achtzehnten Jahrhundert ihr deutsches Seitenstück gefunden hat. 11)

7) Kremer: „Hersch. Ideen d. Isl.“ — S. 416.

8) Vgl. Middeldorpf: „Commentatio de institutis literariis in Hispania, quae Arabes auctores habuerunt.“ — (Göttingen 1810) pp. 13, 14 und 26. — Er nennt noch andere Juristen, die in Valencia, Murcia, Malaga, Almeria und Ceuta thätig waren.

9) Sein Werk „De jure regni apud Scotos“ wurde anno 1579 veröffentlicht. — Siehe darüber Henry Thomas Buckle: „History of civilization in England“. — London 1857—1861. (II, ch. 4, p. 314 nach A. Ruge's Uebers. — Lpzg. u. Heidelbg. 1865).

10) Ueber die arabischen Rechtsgelehrten vom Jahre 661—1258 n. Chr. giebt Hammer-Purgstall's „Literaturgeschichte der Araber“ Auskunft. — Vgl. II, 134—146; III, 178—201; IV, 143—208; V, 195—246; VI, 282—359 und VII, 289—380. — (Wien 1851—1856) — Es fehlte den Arabern auch nicht an gelehrten Frauen. So hielt z. B. die Tochter des Scheichs Takyaldyn Wásity in ihrer Capelle am Berge Kásijun bei Damascus Vorträge über ein staatsrechtliches Werk. Sie führte den Ehrennamen: „Die Meisterin der Juristen“. (Kremer: „Culturg. d. O.“ II, 122) — Aus der späteren Zeit des Sultanates sei noch der Perser Aly Ibn 'Abbás Magusy genannt, der sein grosses Pandektenwerk (Konnâsh) dem Sultan 'Adod aldaulah widmete. — (Kremer: „Culturg. d. Orients“ — II, 453—6).

11) Hoenn's Betrugslexikon (Coburg 1761 2. Aufl.) würde übrigens den Barnum's und anderen grossen Speculanten der Gegenwart gewiss sehr naiv und zu kleinlich erscheinen, wenn sie überhaupt davon Notiz nehmen wollten.

Wie aufgeklärt viele unter diesen Gelehrten waren, geht wohl hinlänglich aus Folgendem hervor:

Die speculativen Juristen von Bagdad stellten bereits im 8. Jahrhunderte nach Chr. Grundsätze auf, welche im Occident in den meisten Ländern, erst seit dem 18. Säculum als nothwendige Voraussetzungen und Bedingungen eines wirklichen Rechtsstaates anerkannt wurden. So z. B.

„Kein gerichtliches Eingeständniss gilt, wenn es durch Gewaltmassregeln erzwungen worden.“

„Lediglich auf den Verdacht einer strafbaren Handlung hin darf Niemand seiner Freiheit beraubt werden.“

„Das Leben eines Nichtmohammedaners oder eines Sklaven ist ebensoviel werth, als das eines Rechtgläubigen oder eines Freien.“<sup>12)</sup>

Der durch Humanität sich auszeichnende Iman Abu Hanyfa, ihre grösste Capacität († 767 nach Chr.) hat u. A. auch das Staats- und Verwaltungsrecht begründet. Er gehörte zu der Secte der Morgiten<sup>13)</sup> und theilte ihre im Gegensatz zu den Lehren der düsteren Charigiten<sup>14)</sup> milden, heiteren und trostreichen Ueberzeugungen.

Die freisinnige islamitische Wissenschaft verstand es sogar, aus fremden Rechtsideen sich Manches zu assimiliren; so hatte sie durch den Verkehr mit den unterworfenen Völkern, sowie durch die rabbinische Literatur, auch römisches Recht kennen gelernt, das sie zu schätzen und zu benutzen wusste.

<sup>12)</sup> Speculative Juristen nannte man im Gegensatz zu der historischen Rechtsschule von Medyna, welche jede mohammedanische Tradition, ohne ihre Aechtheit zu prüfen, unbedingt verehrte, die Freunde der freien Forschung, d. h. jene Rechtskundigen, die das Gesetz mit Hilfe „des Verstandes und der logischen Deduction“ interpretirten. Die wohlthätige Reaction gegen blinden Traditionscultus begann auf uraltem Culturboden in Irâk. — Siehe A. v. Kremer: „Culturg. d. Or.“ I. (Vorw. V und S. 489—504), sowie J. Kohler: „Zur Geschichte der islamitischen Rechtssysteme“. — (Ztschr. für vergleichende Rechtswissenschaft. — Stuttgart 1884. — V, 384—397) und die von ihm (l. c. S. 384) citirten Schriften. — Bochary († 870 n. Chr.) wählte aus 600 000 Traditionen nur 7000 als authentisch aus; Hâshid (871—2) notirte 1 1/2 Millionen Traditionen. — (Vgl. Kremer: „Herrsch. Ideen d. Isl.“ — S. 142).

<sup>13)</sup> Kremer: „Culturg. d. Or.“ — II, 388—9. — „Streifzüge auf dem Geb. d. Isl.“ — S. 6. — „Herrsch. Ideen d. Isl.“ — S. 16—17, 26, 125 u. 127.

<sup>14)</sup> Kremer: „Herrsch. Id. d. Isl.“ — S. 17, 360 und 365.



Sie suchte die Strenge des Gesetzes mit den auf Milderung juristischer Härte gerichteten Anforderungen einer fortgeschrittenen Zeit und veränderter socialer Verhältnisse <sup>15)</sup> dadurch zu vermitteln, dass sie Alles, was der Islam nach der Meinung der orthodoxen Gläubigen nicht erlassen konnte, von dem schied, was er den Umständen und dem Ermessen des Kalifen nachgeben durfte.

Würden nun die Consequenzen dieser in der Regel fruchtbareren Methode immer gezogen worden sein, so wäre damit allerdings wenigstens eine und noch dazu eine Hauptbedingung vorhanden gewesen, welche es gewiss ermöglicht hätte, historisch Ueberkommenes und factisch Bestehendes, sobald es veraltet, auf dem Wege der Reform rationell umzubilden, um die überlieferten Gesetze mit den Wandelungen der Sitte in Einklang zu bringen. <sup>16)</sup> Aber dies hinderte das Priesterthum. Gegen die ausdrücklich kundgegebene Absicht Mohammed's, der von Priestern nichts wissen wollte, <sup>17)</sup> kam dieses Institut auf und

---

<sup>15)</sup> Schon die Partei der Sho'ubiten forderte principiell die vollkommene Gleichberechtigung der Araber und der Fremden; sie ging sogar noch darüber hinaus, indem sie die Perser über die Araber stellte und sich dabei auf den Koran 49, 10 und 49, 13 berief. — (A. v. Kremer: „Streifzüge“. — S. 22 u. 23).

<sup>16)</sup> Die freisinnige moslemische Rechtswissenschaft hat in der Gegenwart für die Länder des Islam jene historische Mission zu erfüllen, welche bei uns einstmals das Entstehen der Rechtsphilosophie veranlasste, um das Recht der werdenden Dinge gegenüber dem der vorhandenen zu vertreten. — (Lorenz Stein: „Geschichte der socialen Bewegung“. — Leipzig 1850. — I, 22—23). Wenn sie das Gesetz des Istihšan methodisch anwendet und demnach berücksichtigt, was der Gesellschaft angemessen ist und ihrem Zwecke entspricht, so kann sie durch geschickte Interpretation den Fortschritt selbst durch den Koran und zwar in Uebereinstimmung mit mancher Aeusserung des Propheten unterstützen. — Siehe Goldziher's Erörterungen (l. c. S. 12, 59 und 95, sowie in dem Aufsatz: „Muhammedanisches Recht in Theorie und Wirklichkeit“ in der Ztschr. f. vgl. Rechtswissenschaft Bd. 8. S. 406—23), womit Kohler's Arbeit: „Die Wirklichkeit und Unwirklichkeit des islamitischen Rechts“ in derselben Zeitschrift (Stuttgart 1889, S. 424—432) zu vergleichen ist.

<sup>17)</sup> S. z. B. Sure 9 bei Wahl S. 149. — Siehe noch Alexis de Tocqueville: „Oeuvres compl. VIII, 483 und Tornauw: „Erbr. d. Isl.“ — Ztschr. f. vgl. K. — V, 129. — Die Sühngelder kamen nie, wie oft bei den Christen, den Priestern oder der Kirche zu, sondern bestanden einfach in frommen oder milden Werken. — (Kremer: „Culturg. d. Or.“ — II, 239). —

gelangte zur Geltung, als es sich darum handelte, die Meinungsverschiedenheiten der zahlreichen Riten und Secten durch eine Autorität zu beseitigen und die religiösen Vorschriften des Koran richtig zu commentiren. Sein Einfluss wuchs, da die Kalifen, die ursprünglich in sich allein alle religiösen und weltlichen Befugnisse vereinigt hatten, anfangen, ihre geistlichen Machtbefugnisse den Schriftgelehrten zu delegiren. Starken Regenten gegenüber, zeigten sich zwar die Uléma's, in deren Hände bei dem im Islam unzertrennlichen Zusammenhange von Recht und Religion auch die Rechtspflege gelangt war, stets servil; hatten sie es aber mit schwachen Fürsten zu thun — und solche bildeten leider die Mehrzahl — so mischten sie sich zugleich in die weltlichen Dinge und schliesslich wussten sie die Leitung aller Staatsangelegenheiten an sich zu reissen.

So beherrschten sie das äussere, wie das innere Leben der Gläubigen und jeder vorgeschlagenen Neuerung, mochte sie auch noch so sehr durch die socialen Verhältnisse geboten sein, pflegten sie unter dem Vorwande zu opponiren, sie widerspreche dem Buchstaben des Koran; drangen sie damit nicht durch, so benutzten sie den von ihnen tendenziös entstellten Geist des Islam als Hemmschuh.<sup>18)</sup> Der Einfluss der Gesetzesgelehrten stieg u. A. auch deshalb, weil das zeitweilige Ueberwuchern der pietistischen Richtung die intellectuelle Freiheit, wie die Thatkraft des Volkes immer mehr lähmte; er wurde im 16. Jahrhunderte selbst officiell anerkannt.

Nach dem von Sultan Soliman II. (1520—1566) promulgirten politischen Gesetzbuche steht nämlich die Regierung unter dem Schutze und unter der Aufsicht der Uléma's und der Minister. Diese sind dazu verpflichtet, dem Herrscher Vorstellungen zu machen, sobald er sich vom geraden Wege des Rechtes entfernen will. Bleibt ihre Warnung resultatlos, so theilen sie dies den Generalen der Armee mit. Verharrt nun aber der

---

<sup>18)</sup> Sogar in der neuesten Zeit findet man unter den orthodoxen Uléma's noch zahlreiche Ultra's, welche aus Kastenrücksichten, sowie auf Grund von angeblich religiösen Scrupeln, alle dem Koran nach ihrer Meinung widersprechenden Anordnungen der Sultane für unverbindlich halten und sie nur befolgen, weil und so lange sie dem Zwang der Umstände weichen müssen. — (Albert du Boys: l. c. I, 318, 329 und 331).

Fürst dennoch bei seinen auf die Verletzung des Gesetzes ausgehenden Bestrebungen, so sind die Spitzen des geistlichen und weltlichen Beamtenthums im äussersten Falle berechtigt, ihn abzusetzen und zum Oberhaupte des Staates ein anderes Mitglied des regierenden Hauses zu wählen.<sup>19)</sup>

Eine solche Pflicht und ein solches Recht übersteigen gewiss wesentlich die in unseren constitutionellen Staaten den Repräsentativkammern zustehenden Befugnisse, insofern dieselben auch die Aufsicht auf die Executive in sich schliessen.

Diese Bestimmungen des „politischen Gesetzbuches“ sind freilich sehr selten correct und im Interesse der Gesamtheit ausgeführt worden, was ausser fanatischen<sup>20)</sup> Uléma's u. A. die Derwische<sup>21)</sup> und namentlich die Janitscharen<sup>22)</sup> ver-

<sup>19)</sup> Vgl. die aus dem Arabischen übersetzte Schrift Khérédine: „Réformes nécessaires aux états musulmans.“ — (Paris 1868).

<sup>20)</sup> Ueber die Wechselfälle des Kampfes von Verstand und Skepticismus gegen Verblendung und Aberglauben, der auch innerhalb des Islam ausbrach, äussert sich A. v. Kremer besonders in der Schrift: „Hersch. Ideen des Isl.“ — S. 31, 172, 181, 234, 236 und 290.) — Siehe ferner seine „Streifzüge“ — (S. 2, 6, 22–3 und 202–222). Sowie „Culturg. d. Or.“, II, 398–9.

<sup>21)</sup> Mohammed soll auch gesagt haben: „Es giebt kein Mönchthum im Islam.“ — Kremer: („Hersch. Ideen d. Isl.“ — S. 101). In Folge der Einwirkung des namentlich durch den Einfluss der Perser verbreiteten mystischen Sufismus entwickelte sich jedoch nach dem Vorbilde des Christenthums das religiöse Ordenswesen; auch die Verehrung von Heiligen nahm zu. Das erste Derwischkloster wurde wohl im Jahre 767 n. Chr. in Damascus erbaut und zwar von einem christlichen Emyr. — (Kremer: „Hersch. Ideen d. I.“ — S. 65) und Ignaz Goldziher: „Muhammedanische Studien“. — Bd. II. (Halle 1888–90). Die moslemische Theologie bekämpft noch heute das Derwischwesen. — Zur Beurtheilung des moslemischen Fanatismus sei auf Vámbéry's Erörterungen verwiesen. — („Der Isl. im 19. Jahrh.“ — S. 255–258).

<sup>22)</sup> Ueber den Ursprung dieses Prätorianercorps (a. 1363) vgl. Gibbon (l. c. VII, 148. — ch. 64. London 1855). Erst nach ihrer Ausrottung (1826) konnten umfassende Reformen stattfinden. Der Hatti-Scherif von Gulhane vom 3. Novbr. 1839 und der dieses Edict fortbildende Hatti-Humayoun vom 18. Febr. 1856 waren für die Türkei epochemachend. — (Aristarchi Bey: „Législation Ottomane“. — II, 7–22.) — Vgl. auch Rosen: („Gesch. d. Türkei“. — II 35). — Die Sultane der Osmanen stützen ihr Anrecht auf die geistliche und weltliche Oberherrschaft auf eine angebliche Cession des letzten in Kairo residirenden „Kalifen und Beherrschers der Gläubigen“ an den türkischen Eroberer Selym (1517 n. Chr.) — (A. v. Kremer „Hersch. Ideen d. Isl.“ — S. 423). — Ueber die Anfänge der Osmanen siehe Kremer: ibidem S. 450–451 und Gibbon l. c. VII, 137. (London 1855. — Ed. Bohn).

hinderten. Dazu kam der Umstand, dass eine freiere intellectuelle und politische Strömung nur die Mittelklassen der Stadtbewohner durchdrang; sie machte sich dagegen weder am Hofe geltend, noch überhaupt in den Kreisen der Regierungsbeamten.

Wir haben hier einige der Ursachen berührt, die den Niedergang des modernen Mittelpunktes des Islamismus<sup>23)</sup> — des osmanischen Reiches<sup>24)</sup> zur Folge hatten. Diese Verhältnisse eingehender zu erörtern, liegt jedoch nicht mehr in der Aufgabe einer zunächst im Interesse der vergleichenden Rechts- und Staatswissenschaft unternommenen Studie, wohl aber gehört es noch in ihren Rahmen, wenigstens einige Schlaglichter zu werfen auf die Stellung, welche die moslemischen Gesetze bei diesem welthistorischen Prozesse eingenommen haben und noch einnehmen.

## II. Der Koran und die Herrschaft der Osmanen.

Man würde allerdings von den socialen Zuständen der Türken kein durchaus richtiges Totalbild gewinnen, wollte man bloß ins Auge fassen, was der Koran verordnet. Aber viele unter seinen Bestimmungen, welche dem Kulturstande der Orientalen einstmals vollständig entsprachen, üben doch auch noch in der Gegenwart, wo dies freilich nicht mehr in demselben Grade der

<sup>23)</sup> Das Türkenthum ist die mächtigste Aeusserung der späteren islamischen Cultur. Wenn nun auch Persien, Indien und Turkestan, sowie der afrikanische Westen sicher manche ihrer Geistesanlagen selbständig zum Ausdruck gebracht haben, so stehen sie doch an weltgeschichtlicher Bedeutung hinter dem zurück, was der türkische Islam geleistet hat. Die Perser bilden das Mittelglied zwischen dem östlichen d. h. dem ganz unveränderten, und dem westlichen, d. h. dem vom europäischen Einflusse schon angehauchten Islam. — (Kremer: „Herrsch. Ideen d. Isl.“ S. 446 u. 447 und H. Vámbéry: „Der Islam im 19. Jahrh.“ S. 188).

<sup>24)</sup> Die Benennung „Osmanen“ wird zwar officiell für alle Unterthanen des türkischen Reiches gebraucht; sie findet jedoch unter den verschiedenen Völkerschaften keinen Anklang. Als gemeinsamer Name für alle den Islam bekennenden Individuen gilt vielmehr nur die Bezeichnung: „Moslim“, „Moslemen“, „Musulman“. Den Namen: „Mohammedaner“ gebrauchen die Moslemen gar nicht. Er verstösst überhaupt, wie aus Böchâry's Traditionensammlung zu entnehmen ist, gegen die ausdrückliche Willensmeinung des Propheten: „Nennet euch nicht nach mir, wie die Christen nach dem Sohne Maria's.“ — (Vgl. Tornauw: „Isl. Erbr.“ — Ztschr. f. vgl. Rechtsw. V, 125 - 126.)

Fall ist, eine immerhin heilsame Wirkung aus. Die Tugend der Redlichkeit z. B. diese so schöne und in der Aera der unsoliden Speculationen doppelt schätzenswerthe Auszeichnung der Türken und Araber, wurde durch den Koran jedenfalls begünstigt und nicht minder die der Wohlthätigkeit, welche wohl in keinem Gesetzbuche irgend eines Volkes so häufig erwähnt und empfohlen wurde.<sup>1)</sup>

Den Verfall des Reiches darf man also durchaus nicht etwa vorzugsweise dem Inhalte seiner Gesetze zuschreiben; die Verderbtheit der mit seltenen Ausnahmen hauptsächlich nur durch ihre Corruption hervorragenden „obersten Zehntausend“ hat am meisten dazu beigetragen und eine in ihrem Kerne vortreffliche Nation zu Grunde gerichtet. Nicht bloß allein von unten sollte darum der ächte türkische Reformers<sup>2)</sup> beginnen, sondern

<sup>1)</sup> So z. B. Sure 2 bei Wahl S. 27, 39 und 41—42); Sure 4 bei Wahl S. 69; Sure 17 bei Wahl S. 229 und Sure 24 bei Wahl S. 309 und 315. — Hunger leidende Arme müssen von den Bemittelten beköstigt werden. Für Unterlassungen können sie beim geistlichen Gericht verklagt werden. Sie sind selbst für den durch ihre Hartherzigkeit etwa veranlassten Hungertod eines Menschen verantwortlich. — (Tornauw: „Moslem. R.“ — S. 231.) Die Anerkennung einer Pflicht der Gesammtheit, den Unbemittelten zu helfen, bildete den Glanzpunkt in der alten islamitischen Staatsverwaltung. Durch die Errichtung localer Unterstützungskassen, woraus nicht nur die einheimischen Armen, sondern auch mittellose Fremdlinge in jeder Stadt Geld erhielten und sogar Sklaven freigekauft werden sollten, war zur Zeit der Kalifenherrschaft eine die ganze mohammedanische Welt umfassende Wohlthätigkeitsanstalt von unvergleichlicher Grossartigkeit geschaffen worden. Freilich diente dieselbe gar bald selbstsüchtigen Zwecken der Machthaber, aber ein solches System erdacht und wenn auch nur zum Theil und für nicht allzulange Dauer, durchgeführt zu haben, ist ein bleibendes Verdienst des Islam. — (Vgl. Kremer: „Culturg. d. Or.“ — Bd. I. Vorw. V—VI. — Pischon l. c. S. 53—62 und Hauri l. c. S. 85.) Der religiöse Sinn der Araber documentirte sich durch zahlreiche fromme Stiftungen. Ein hervorragendes Beispiel sei besonders erwähnt: Der spanische Kalif Hakam III. (961—976 n. Chr.) widmete ein Viertel der aus der Erbschaft seines Vaters ihm zugefallenen Ländereien als Stiftung; was daraus jährlich einkam, ward unter die Armen von ganz Spanien vertheilt. — (Kremer: „Herrschaft d. Isl.“ — S. 431.)

<sup>2)</sup> Ueber die hier in Betracht kommenden Probleme orientirt der inhaltreiche Essay: „Cheireddin Pascha und die Reformen in den muslimännischen Staaten.“ — (Beil. z. Allg. Ztg. 1879. Nr. 15—18.) Als besonders instructiv ist in dieser Beziehung H. Vámbéry's Werk: „Der Islam im 19. Jahrhundert“ (Leipzig 1875) hervorzuheben.

von oben<sup>3)</sup>. An Erfolg aber kann es ihm dabei im Laufe der Zeiten schwerlich fehlen, denn — mag auch dieser Irrthum noch so oft wiederholt werden — es ist und bleibt falsch, anzunehmen, dass nur die christlichen Völker zu einer wahrhaften Civilisation berufen sind.<sup>4)</sup> Es existirt auf der Welt überhaupt bloß eine einzige Civilisation — die allgemein menschliche. Geistig so wenig, wie physisch, gibt es unveränderliche und absolute Völkertypen und alle Familien des Menschengeschlechtes haben gleiche Anlagen.<sup>5)</sup> Ihre Entwicklung erfolgte zwar ungleich, zu keiner Zeit ist sie jedoch typisch abgeschlossen.<sup>6)</sup> Auch

<sup>3)</sup> Es lässt sich in der Türkei gar leicht beobachten, wie dort die sogenannten Vornehmen und das eigentliche Volk in Bezug auf sittliche Anschauungen und Leistungen noch weit mehr differiren, als anderwärts. Dazu trägt wohl der Umstand wesentlich bei, dass schon aus ökonomischen Gründen in der Regel bloß die Reichen und die höheren Beamten von dem Rechte der Polygamie Gebrauch machen. Da nun unter den Haremsbewohnerinnen die meisten fremden Ursprunges sind, so entstehen natürlich in der Bevölkerung bedeutende ethnische Verschiedenheiten. Darüber äusserten sich bereits Muradgea d'Ohsson: „Tableau général de l'empire Ottoman“ — (Paris 1787) und Chauvet in der „Revue Encyclopédique“ (Paris 1828 XXXVII. 330). In der jüngsten Gegenwart trat Mehemmed Emin, ein Mittelasiate, in einem interessanten Reisewerke gegen den Harem auf. — (Vgl. H. Vámbéry in der Beilage zur Allg. Zeitung“ Augsburg 1879. Nr. 77. 18. März und auch Nr. 66. 7. März.) In den frühesten Culturstadien des turko-tatarischen Volkes findet sich übrigens von Vielweiberei keine Spur; sie war zu allen Zeiten ein Ausfluss des Luxus. — (Vámbéry: „Die primitive Cultur des turko-tatarischen Volkes auf Grund sprachlicher Forschungen.“ — Leipzig 1879. — S. 71.)

<sup>4)</sup> Hermann Rösler stellt diese längst widerlegte Behauptung in seinem sonst in vieler Beziehung beachtenswerthen „socialen Verwaltungsrecht“ (Erlangen 1872. I. 1. S. 4. § 2. Note 2) ganz apodiktisch wieder auf. Es ist aber ein Widerspruch, die Solidarität aller Menschen anzuerkennen — wie das von ihm geschieht — und doch gleichzeitig die Religionen als die sie unübersteiglich trennenden Grenzpfähle zu betrachten. — Vgl. auch J. H. Fichte d. J. „Ethik“. — II, 2. S. 424—425. (Lpzg. 1853), sowie die beachtenswerthen Erörterungen von Abraham Geiger („Das Judenthum und seine Geschichte“. — I, 143 und II, 189—190 [Anhang]) und Hermann Vámbéry. („Der Islam im 19. Jahrh.“ — S. 249.)

<sup>5)</sup> Auf Grund linguistischer Beweise kann man dem Menschen türkischer Zunge ebensoviel Verstand und Culturfähigkeit vindiciren, als dem Arier und dem Semiten. — (Vámbéry: „Primitive Cultur“. — S. 19.)

<sup>6)</sup> Siehe auch die Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft. — Bd. 32, S. 179—180 (Tübingen 1876); ferner Schöffle: „Bau und Leben

heute finden noch Umwandlungen des Volksgeistes statt und dies geschieht bei civilisirten, wie bei uncivilisirten Nationen.<sup>7)</sup>

Die Handlungen der modernen Menschen werden überhaupt in allen Zeiten wenig, und in der jüngsten Gegenwart am aller wenigsten, durch Dogmen, Textbücher und Glaubensartikel bestimmt, sondern vielmehr durch die Meinungen und Sitten der Gesellschaft, in welcher sie leben, also durch den allgemeinen Geist ihrer Zeit und durch den Charakter der im Aufschwunge begriffenen Klassen.<sup>8)</sup> Ja, auch für die Türken des 19. Jahrhunderts gilt dies und nicht minder die von der Geschichte allerwärts bestätigte Wahrheit:

„Blühen oder Welken der Völker hängt davon ab, ob in ihrer Mitte die vorzüglichsten Männer die bestimmenden waren, oder aber schlechte und mittelmässige, denn Gleiches erzeugend wirkt jegliches weiter.“<sup>9)</sup>

Omar's communistic-demokratische Staatseinrichtung<sup>10)</sup> auf theokratischer Grundlage war einstmals eine der merk-

d. soc. K.“ II, 449 und C. F. Zöllner: „Ueber die Natur der Kometen.“ — Beiträge zur Theorie und Geschichte der Erkenntniss. — (Leipzig 1872. — III, 247.)

<sup>7)</sup> Die Türken waren nicht immer ein bloß zerstörendes Volk, wie etwa die Mongolen. — (H. Vámbéry: „Primitive Cultur.“ — S. 37—40.) Schon das konianidische\*) Türkenthum förderte die Cultur und gab, wie anderen Gebieten des byzantinischen Reiches, so auch Thessalien, neues Leben. Turkhan-Bey war ein Colonisator und gründete dort Turnavo. — (Beilage zur Allgemeinen Zeitung. — Augsburg 1880. — No. 269). — In ihrer Glanzperiode führten die Osmanen Europa Blumen, Bäume und Buchweizen zu. — (Victor Hehn: „Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien, sowie in das übrige Europa.“ — (Berlin 1870. — S. 379 und 381—4).

<sup>9)</sup> Buckle l. c. ch. 8. I, 2. p. 44—45.

<sup>9)</sup> Vgl. H. Wuttke: „Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung.“ — 2. Aufl. (Leipzig 1875) S. 185.

<sup>10)</sup> Kremer: „Hersch. Ideen d. Isl.“ — S. 326—8 und 331. — Woher es kam, dass die Idee des Gesammteigenthums im Islam nur zu einem absoluten Staatseigenthume oder zu einer monopolistischen Ausbeutung aller Erwerbsquellen von Seiten der Fürsten führte, dies erörtert Lafaurie: „Geschichte des Handels.“ — Stuttgart 1848. S. 128. — (Neue Encykl. d. Wissenschaften und Künste. — Bd. 5. Nr. 1.)

\*) Die seldschukischen Sultane, denen die Kreuzfahrer im Jahre 1097 ihre Hauptstadt Nicaea entrissen, hatten ihre Residenz nach Konia verlegt, d. i. das alte Iconium —

würdigsten Erscheinungen in der Geschichte des Mittelalters. Aehnliches hatte das ganze Alterthum nicht aufzuweisen. Ein nicht minder merkwürdiges Phänomen wäre es nun, gelänge es, die einem wirklich reformirten Osmanenreiche in der Gegenwart gestellte wahrhaft originelle und zugleich grossartige Aufgabe zu lösen. Im Gegensatze nämlich zu jenen Bestrebungen, den Staat auf Racen- und selbst auf Glaubenseinheit zu stützen, welche anderwärts viel Staub aufwirbeln und intolerante Velleitäten erzeugen, die hier und da mit stürmendem Eifer zu praktischer Geltung zu kommen suchen, soll die Herrschaft auf jetzt türkischem Gebiete zu einer hohen Schule der Racen- und Glaubensverträglichkeit ausgestaltet werden. Die Unterordnung des Racenbewusstseins und der Religionssysteme unter das Princip eines Nationalitätenstaates soll sie unter Verhältnissen realisiren, deren Complication zwar an die der verwandten politischen Gebilde in der Schweiz und Oesterreich erinnert, sie jedoch noch weit überragt und in dieser Beziehung der Zukunft das gewiss lehrreichste unter allen bisherigen historischen Beispielen von staatsrechtlicher Toleranz darbieten, — nämlich die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Confessionen und Racen.<sup>11)</sup> Das würde in der That einen grossen Fortschritt der Menschheit bedeuten. Dafür ist freilich die Aussicht jetzt sehr schwach und gerade die Schöpfung von kleinen nur im Militarismus und in Machtkämpfen auf materiellen Gehieten mit einander wetteifernden Balkanstaaten hat sie sicherlich nicht vermehrt. Muss man darum an der Zukunft ganz verzweifeln? Das Unerwartete spielt in der Geschichte keine kleine Rolle, besonders wenn es sich um chronisch gewordene schwierige Probleme handelt,<sup>12)</sup> die man überhaupt am allerwenigsten nach hergebrachten Schablonen zu

<sup>11)</sup> Die freisinnigen Staatsrechtslehrer gestatteten schon sehr früh selbst die Verwendung von Nicht mohammedanern für den Posten eines beschränkten Vezyres. — (Kremer: „Culturg. d. Or.“ — I, 185—8 und 407.) Die schy'itische Dynastie der Obaiditen, welche über Afrika gebot und später in Aegypten ihre Herrschaft fortsetzte, hielt einen jüdischen Vezyr. — (A. v. Kremer l. c. I, 188).

<sup>12)</sup> Intransigenten Skeptikern gegenüber, wie z. B. Pischon (l. c. S. 144—5) kann wohl folgender Ausspruch zum Troste dienen: „Quand une chose peut être de deux façons, elle est presque toujours de celle qui nous paraît la moins naturelle.“ — (Fontenelle.)



erledigen vermag. Bereits vor 40 Jahren wurde es ausgesprochen, was man wahrlich heutzutage am allerwenigsten vergessen darf und was gewiss wiederholt zu werden verdient:

„Constantinopel und die orientalischen Städte gehören im eigentlichsten Sinne des Wortes der Zukunft an, d. h. einer Zeit, in welcher durch eine vernünftige Organisation der Vermögensverhältnisse die Feindschaft der Völker aufhören und an die Stelle eines erkünstelten Staatensystems die mit der Natur unseres Planeten im Einklang stehende Entwicklung der Völker treten wird.“<sup>13)</sup>

Wir wenden uns nun zu einer Darstellung von „Lug und Trug nach moslemischer Polizei.“

---

<sup>13)</sup> Lafaurie l. c. S. 118.

# Zur Uebersicht.

Inhalt	S.
Zur Einleitung:	V
Was wir wollen.	
<b>I. Lug und Trug nach Moslemischem Recht.</b>	
1. Der Missbrauch feierlicher Betheuerungen.	
I. Meineid	4
II. Falsches Zeugniss	7
2. Verletzungen der Wahrheit durch grundlose Behauptungen.	
I. Lügen	8
II. Falsche Beschuldigung. — Verleumdung. — Selbstbeschuldigung	9
3. Gegen abergläubische Vorspiegelungen.	
Zur Dämonologie. — Wie Hexen und Zauberer behandelt wurden	12
4. Ermahnungen zu Zuverlässigkeit und Treue.	
I. Empfehlung von Redlichkeit	16
II. Worthalten	17
5. Gegen List und Betrug in Familienverhältnissen.	
Ueber Testamentsfälschung. — Zum Schutze der Frauen bei Eheverträgen. — Cautelen bei Ehebruchsbeschuldigung	18
6. Sorge für Reellität im Handelsverkehr.	
I. Waaren und Rohstoffe.	
1. Mohammed billigt nur den rechtmässigen Handel. — Gegen Uebervortheilung. — Verbot von List und Betrug	20
2. Verbot folgender Kaufs- und Verkaufsarten: Monabeset, Mohaderet und Molameset. — Zur Erinnerung an die Wiener Bolettenweiber	25
II. Sklaven	26
7. Ueber Mass und Gewicht.	
I. Gegen Betrug beim Messen und Wägen	28
II. Zur Geschichte der Metrologie	30
8. Unrechtmässiger Gewinn.	
Wider den Wucher	31
9. Gegen Unredlichkeit in Rechtspflege und Verwaltung.	
I. Rechtspflege:	
Warnung vor Richterbestechung. — Die Notare sollen nicht fälschen	34
II. Verwaltung:	
1. Gegen betrügerische Staatsbeamte. — Zur Controlle der Steuer-einnehmer und Vorsteher der Getreidehallen	37
2. Das Steuerwesen im Kalifenreiche	38
3. Ueber den obersten Controlhof für Rechtspflege und Verwaltung. — Die Stellung des Polizeivogtes und seine Pflichten	41
10. Rückblick.	
Das Moslemische Recht über Lug und Trug und die coätanen Gesetzbücher des Abendlandes im Spiegel der Ethik	45
<b>Schlussbemerkungen:</b>	
I. Zur Charakteristik des Koran und der islamischen Rechtswissenschaft.	
Die Sprache des Koran. — Wie sich die moslemische Rechts- und Staatswissenschaft entwickelte. — Das islamitische Priestertum und der Geist des Fortschritts. — Was für freisinnige Grundsätze die Rechtsschule von Bagdad hatte	46
II. Der Koran und die Herrschaft der Osmanen.	
Sultan Soliman II. und sein politisches Gesetzbuch. — Die moslemischen Gesetze und der Niedergang des Osmanenreiches. — Was für ein Problem wirkliche Reformatoren der Türkei gegenwärtig zu lösen haben	54

A: H 378

ULB Halle  
001 161 946

3/1



